

NSTN



Nachrichten

Niedersächsischer Städtetag
9/2016



Impressum

Herausgeber:

Niedersächsischer Städtetag
Prinzenstraße 17, 30159 Hannover
Telefon 0511 36894-0
Telefax 0511 36894-30
E-Mail: redaktion@nst.de
Internet: www.nst.de

Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt:

Schriftleitung

Hauptgeschäftsführer
Heiger Scholz

Verlag, Gesamtherstellung und Anzeigenverwaltung:

WINKLER & STENZEL GmbH
Schulze-Delitzsch-Straße 35
30938 Burgwedel
Telefon 05139 8999-0
Telefax 05139 8999-50

ISSN 1615-0511

Zurzeit ist die Anzeigenpreisliste Nr. 16 vom 1. Januar 2016 gültig.

Die Zeitschrift erscheint monatlich. Es können auch Doppelhefte erscheinen. Bezugspreis jährlich 48,- €, Einzelpreis 4,50 € zuzüglich Versandkosten. In den Verkaufspreisen sind sieben Prozent Mehrwertsteuer enthalten. Für die Mitglieder des Niedersächsischen Städtetages ist der Bezug durch den Mitgliedsbeitrag abgegolten. Wir bitten, Bestellungen der Zeitschrift an den Verlag zu richten.

Mit dem Namen des Verfassers veröffentlichte Beiträge stellen nicht immer die Auffassung der Schriftleitung bzw. des Herausgebers dar. Für den Inhalt der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Nachdruck und Vervielfältigung nur mit Genehmigung der Redaktion. Es ist ohne ausdrückliche Genehmigung des Verlages nicht gestattet, fotografische oder elektronische Dokumente und ähnliches von den Zeitschriftenheften, von einzelnen Beiträgen oder von Teilen daraus herzustellen.

Gedruckt auf chlorfrei gebleichtem Papier.

Titel

Panoramaaufnahme rund um das Stader Rathaus

Foto:
Bodo Cordes

NSTN Nachrichten

Niedersächsischer Städtetag

9/2016

Inhalt

DAS STADTPORTRÄT

Stade – eine Stadt, die Tradition und Innovation verbindet 186

ALLGEMEINE VERWALTUNG

ISG-Seminare im vierten Quartal 2016 188

Gesetz zur gleichberechtigten Teilhabe von Frauen und Männern an Führungspositionen in der Privatwirtschaft und im öffentlichen Dienst 188

BSG: Honorar-Notärzte auf Rettungswagen nicht mehr erlaubt 189

Freiwilliges Soziales Jahr bei der Feuerwehr 190

Mein „Freiwilliges Soziales Jahr“ beim Landesfeuerwehrverband Niedersachsen 193

FSJ-Alltag bei der Feuerwehr Hildesheim 194

AllerHoheit: Mit dem Fahrrad auf den Spuren der Welfenherzogin Clara 195

Die ordnungsrechtliche Dimension von „Pokémon GO“ 196

FINANZEN UND STEUERN

Grundsteuerreform für Städte und Gemeinden zwingend nötig 198

SCHULE, KULTUR UND SPORT

Die Reichweite der Aufnahmepflicht für auswärtige Schüler
Eine Replik zum Beitrag von Dipl.-Jur. Jan Sommerfeld 199

AUS DEM VERBANDSLEBEN

Bezirkskonferenz Ostfriesland wählt neuen Vorsitzenden 200

Kommunalverfassungsstreit: Vorbereitung von Beschlüssen
der Vertretung durch den Hauptausschuss 200

Rechtsschutz gegen die Nichtzulassung einer Wahlliste zur Kommunalwahl 204

PERSONALIEN 206

SCHRIFTTUM 207



FOTO: BODO CORDES

Die Hansestadt Stade liegt im nördlichen Niedersachsen an der Elbe und gehört zur Metropolregion Hamburg. Mit nahezu 50 000 Einwohnern ist sie Kreisstadt des gleichnamigen Landkreises und das wirtschaftliche und kulturelle Zentrum des Elbe-Weser-Raums. Die Wirtschaftsstruktur ist geprägt durch die Kernbranchen Chemie, Luftfahrt- und Hafengewirtschaft sowie einen starken Mittelstand.

Lebendige Geschichte

Stade ist eine der ältesten Städte in Nordeuropa. Vor über 1000 Jahren wurde die Stadt zum ersten Mal schriftlich erwähnt, vor 800 Jahren verlieh der deutsche König Otto IV. Stade das volle Stadtrecht.

Im 11. und 12. Jahrhundert war Stade der bedeutendste Hafenplatz an der Unterelbe, wichtiger und größer als Hamburg. Das hat sich im Laufe der Jahrhunderte geändert, weil der Stader Hafen für große Hanseschiffe zu klein wurde. Stade blieb aber bis ins 17. Jahrhundert ein bedeutender Markt- und Umschlagplatz für den niedersächsischen Raum. Seit dem 13. Jahrhundert handelten Kaufleute mit den Niederlanden – damit gehörte Stade fast von Beginn an zur Hanse.

Die lange und lebendige Geschichte Stades ist überall noch deutlich sichtbar. Zahlreiche bauliche Zeugnisse prägen dank der umfassenden Altstadt-sanierung die Erscheinung des Ortes. Eine wunderschöne, historische Altstadt mit zahlreichen Fachwerkhäusern, einem zentralen Hafen und der Schwinge prägt den historische Ortskern, der mit Geschäften, Cafés und Restaurants zum Bummeln, Shoppen und Genießen einlädt. Schwinge und Elbe schaffen maritimes Flair und ermöglichen Erlebnisse zu Wasser und zu Land.

Das Kunsthaus Stade im Herzen der Stadt am historischen Hansehafen genießt mit seinen attraktiven Aus-

Stade – eine Stadt, die Tradition und Innovation verbindet

stellungen der Klassischen Moderne und der Gegenwartskunst über die Metropolregion Hamburg hinaus internationale Anerkennung. Das Museum Schweden-speicher zählt zu den größten kulturgeschichtlichen Museen Nordniedersachsens. Eine spannende Dauerausstellung zur Stadtgeschichte sowie wechselnde hochwertige Sonderausstellungen bereichern das Ausstellungsprogramm. Mit dem STADEUM verfügt Stade zudem über ein renommiertes Kultur- und Tagungszentrum.

Wirtschaft und Forschung

Aber Stade ist auch Industrie- und Wirtschaftsstandort. Bereits seit 1957 ist in Stade Standort der Flugzeugbauer Airbus ansässig. „Ohne Stade fliegt kein Airbus“ lautet hier ein bekannter Spruch, denn alle Airbus-Seitenleitwerke werden hier gefertigt. Mit der Dow als zweitgrößtem Chemieunternehmen der Welt und der Aluminium Oxid Stade sind weitere international tätige Unternehmen in Stade vor Ort.

Die unmittelbare Nähe zum seeschiff-tiefen Fahrwasser der Elbe macht Stade auch als Hafenstandort attraktiv. Der Seehafen Stade e. V. bündelt die Hafeninteressen und setzt sich für den weiteren Ausbau des Seehafens und der Infrastruktur ein. Zusammen mit den kleinen und mittleren Unternehmen des Handels, des Handwerks und des Dienstleistungsgewerbes haben diese Firmen Stade zu einem starken Wirtschaftsstandort gemacht.

Neben seiner starken Industrie, ist Stade ein Ort, an dem Innovationen ent-



stehen: Seit 2004 ist Stade ein Technologiezentrum für CFK-Leichtbau. In diesem Jahr wurde auch der Verein CFK Valley e. V. gegründet. Bei diesem handelt es sich um ein europaweit

etabliertes Kompetenznetzwerk für carbonfaserverstärkte Kunststoffe (CFK), in dem über 100 international tätige Unternehmen und Forschungseinrichtungen daran arbeiten, den Einsatz von Faserverbundstrukturen weiter zu entwickeln. 2010 wurde die Position Stades als Produktions-, Technologie- und Forschungsstandort mit dem Forschungszentrum CFK NORD weiter gestärkt. Zahlreiche Unternehmen sind hier aktiv, darunter das Deutsche Zentrum für Luft- und Raumfahrt und die Fraunhofer-Gesellschaft. Damit ist hier Europas größtes und bislang einziges Forschungszentrum für den CFK-Leichtbau entstanden.

Und auch in die Ausbildung der Experten investiert die Stadt: Seit 2006 ist Stade Hochschulstandort. An der Privaten Hochschule Göttingen werden Studiengänge mit Bachelor- und Masterabschlüssen im Bereich Verbundwerkstoffe/Composites angeboten – und dies europaweit einmalig.

Erleben Sie Stade – treffen Sie hier die herzlichen Stader Bürgerinnen und Bürger und erleben Sie eine weltoffene Stadt als Teil der Metropolregion Hamburg, in der Tradition und Moderne aufeinandertreffen und das Leben auf norddeutsche Art liebens- und lebenswert ist.

Weitere Informationen unter www.stade.de



ISG-Seminare im vierten Quartal 2016

Die Innovative Stadt GmbH des Niedersächsischen Städtetages bietet laufend Seminare für Mandatsträgerinnen und Mandatsträger sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern von Kommunen an. Das Seminarangebot wird dabei ständig aktualisiert und ist immer aktuell unter www.innovative-stadt.de abrufbar.

Alle Informationen zu den Inhalten, Terminen, Orten und Preisen der hier kurz vorgestellten Seminare finden sich im Internet unter www.innovative-stadt.de. Hier ist auch eine Online-Anmeldung mit Platzgarantie möglich.

- 22.11.2016 Akademie des Sports im LandesSportBund Nds. e.V., Hannover
Zeit- und Aufgaben-Management mit der Getting-Things-Done-Methode
 Referent: Hardy Hessenius, Administrator und Berater
- 30.11.2016 Akademie des Sports im LandesSportBund Nds. e.V., Hannover
Der „richtige“ Umgang mit kranken Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern
 Referentin: Rechtsanwältin Anja Möhring
- 6.12.2016 Akademie des Sports im LandesSportBund Nds. e.V., Hannover
Kalkulation von Kanalanschlussbeiträgen und Baukostenzuschüssen für die Abwasserbeseitigung
 Referenten: Matthias Koszyk, Dipl. Kaufmann bei K + W Wirtschaftsberatung,
 Dipl.-Kfm. Bernd Wolff

Gesetz zur gleichberechtigten Teilhabe von Frauen und Männern an Führungspositionen in der Privatwirtschaft und im öffentlichen Dienst

Von Rechtsreferendarin Kathrin Pape, Niedersächsischer Städtetag

Zum 1. Januar 2016 ist das Gesetz zur gleichberechtigten Teilhabe von Frauen und Männern an Führungspositionen in der Privatwirtschaft und im öffentlichen Dienst (BGBl. 2015, Teil I, 642) abschließend in Kraft getreten.

Im Folgenden wird der Anwendungsbereich dieses Gesetzes dargestellt.

Privatwirtschaftliche Unternehmen

Auch kommunale privatwirtschaftliche Unternehmen sind von dem Gesetz erfasst, sofern diese die folgenden Voraussetzungen erfüllen:

a) Fixe Geschlechterquote

Das Gesetz sieht eine fixe Geschlechterquote von mindestens 30 Prozent in Aufsichtsräten vor. Diese Quote gilt gemäß §96 II 1 Aktiengesetz (AktG) für Gesellschaften, die börsennotiert sind

und der paritätischen Mitbestimmung unterliegen.

Börsennotiert sind Gesellschaften, deren Aktien zu einem Markt zugelassen sind, der von staatlich anerkannten Stellen geregelt und überwacht wird, regelmäßig stattfindet und für das Publikum mittelbar oder unmittelbar zugänglich ist (§ 3 II AktG).

Eine Gesellschaft unterliegt der paritätischen Mitbestimmung, wenn für sie das Mitbestimmungsgesetz, das Montan-Mitbestimmungsgesetz oder das Mitbestimmungsergänzungsgesetz gilt (§ 96 II 1 AktG).

In den Anwendungsbereich des Mitbestimmungsgesetzes fallen gemäß §1 I MitbestG Unternehmen, die in der Rechtsform einer Aktiengesellschaft, einer Kommanditgesellschaft

auf Aktien, einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder einer Genossenschaft betrieben werden und die in der Regel mehr als 2000 Arbeitnehmer beschäftigen. Das Gesetz ist nach § 1 IV MitbestG nicht anzuwenden auf Unternehmen, die unmittelbar und überwiegend politischen, koalitionspolitischen, konfessionellen, karitativen, erzieherischen, wissenschaftlichen oder künstlerischen Bestimmungen oder Zwecken der Berichterstattung oder Meinungsäußerung, auf die Art. 5 I 2 GG anzuwenden ist, dienen. Ausgenommen sind auch Religionsgemeinschaften und ihre karitativen und erzieherischen Einrichtungen unbeschadet deren Rechtsform.

Unternehmen im Sinne des Montan-Mitbestimmungsgesetzes sind unter anderem solche, deren überwiegender

Betriebszweck in der Förderung von Steinkohle, Braunkohle oder Eisenerz oder in der Aufbereitung [...] dieser Grundstoffe liegt und deren Betrieb unter der Aufsicht der Bergbehörden steht sowie bestimmte Betriebe, die Eisen und Stahl erzeugen. Die einzelnen Anforderungen an diese Betriebe entnehmen Sie bitte §1 MontanMitbestG (Schönfelder Ergänzungsband, Ordnungsziffer 82 b).

Die Rechtsfolge der Missachtung der fixen Geschlechterquote ist das Prinzip des leeren Stuhls. Das bedeutet, dass die Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrats durch die Hauptversammlung und eine Entsendung in den Aufsichtsrat nichtig ist (§ 96 II 6 AktG).

b) Flexible Frauenquote

Neben der Einführung der fixen Geschlechterquote sieht das Gesetz die Festlegung von Zielgrößen für den Frauenanteil vor.

Nach § 76 IV AktG legt der Vorstand von Gesellschaften, die börsennotiert sind oder der Mitbestimmung unterliegen, für den Frauenanteil in den beiden Führungsebenen unterhalb des Vorstands Zielgrößen fest. Liegt der Frauenanteil bei Festlegung der Zielgrößen unter

30 Prozent, so dürfen die Zielgrößen den jeweils erreichten Anteil nicht mehr unterschreiten. Gleichzeitig sind Fristen zur Erreichung der Zielgrößen festzulegen. Die Fristen dürfen jeweils nicht länger als fünf Jahre sein.

Der Anwendungsbereich der flexiblen Frauenquote umfasst mehr Unternehmen als der der fixen Geschlechterquote.

Zum einen müssen die Voraussetzungen Börsennotierung und Mitbestimmung nicht kumulativ vorliegen. Es genügt vielmehr, wenn eine dieser beiden Voraussetzungen erfüllt wird.

Zum anderen ist der Begriff der Mitbestimmung weiter zu verstehen als der in § 96 II 1 AktG. Der Mitbestimmung unterliegen nicht nur Gesellschaften, für die das Mitbestimmungsgesetz, das Montan-Mitbestimmungsgesetz oder das Mitbestimmungsergänzungsgesetz gilt, sondern auch Gesellschaften, die vom Drittelbeteiligungsgesetz und vom Gesetz über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer bei einer grenzüberschreitenden Verschmelzung (MgVG) erfasst sind (vgl. Fleischer, in: Spindler/Stilz, Kommentar zum Aktiengesetz, § 76 Rn. 142, 3. Auflage 2015).

In den Anwendungsbereich des Drittelbeteiligungsgesetzes fallen gemäß § 1 I DrittelbG Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit und Genossenschaften mit in der Regel mehr als 500 Arbeitnehmern. Darüber hinaus sind auch Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien mit in der Regel weniger als 500 Arbeitnehmern betroffen, sofern diese vor dem 10. August 1994 eingetragen wurden und keine Familiengesellschaften sind. Die Ausnahmen in § 1 II DrittelbG entsprechen denen des § 1 IV MitbestG.

Das MgVG erfasst aus einer grenzüberschreitenden Verschmelzung hervorgehende Gesellschaften mit Sitz im Inland.

c) Berichtspflichten

Die betroffenen Gesellschaften haben zusätzlich die Berichtspflichten des § 289 a II Nr.4 bis IV HGB zu beachten.

Öffentlicher Dienst

Das Gesetz trifft lediglich Regelungen über die Gleichstellung von Frauen und Männern in der Bundesverwaltung und in den Unternehmen und Gerichten des Bundes.

BSG: Honorar-Notärzte auf Rettungswagen nicht mehr erlaubt

Die vor allem in ländlichen Regionen verbreitete Beschäftigung von Honorar-Notärzten auf Rettungswagen ist nach dem Bundessozialgericht so künftig nicht mehr möglich. Die Richter in Kassel bestätigen ein Urteil des Landessozialgerichts Mecklenburg-Vorpommern, das die Beschäftigung als Scheinselbstständigkeit eingestuft hatte, wie am 30. August 2016 bekannt wurde. Im konkreten Fall geht es um den Rettungsdienst des Deutschen Roten Kreuzes im Nordosten (Az.: B 12 R 19/15 B).

Konflikte mit Arbeitszeitgesetz befürchtet

Nach Angaben des Rechtsvertreters des DRK, BDO Legal, dürfen damit ab sofort in dem Bundesland keine Honorar-Notärzte mehr beschäftigt werden. Sie müssen sozialversicherungspflichtig angestellt werden. Fraglich sei, ob die Ärzte, die den notärztlichen Rettungsdienst bisher neben ihrem eigentlichen Job übernahmen, dazu bereit sind. Auch seien Konflikte mit dem Arbeitszeitgesetz zu befürchten.

Anwalt geht von bundesweiten Konsequenzen aus

Der Fachanwalt für Medizinrecht bei BDO Legal, Stephan Porten, sieht bundesweite Konsequenzen aus dem Urteil. Das BSG habe klargemacht, wie es auch in vergleichbaren Fällen entscheiden würde, sagte er.

Quelle:

<http://rsw.beck.de/aktuell/meldung/bsg-honorar-notaerzte-auf-rettungswagen-nicht-mehr-erlaubt>



FOTO: ERYSIPEL/PIXELIO.DE

Freiwilliges Soziales Jahr bei der Feuerwehr

Jahresabschlussbericht (2015/2016) Projekt Freiwilliges Soziales Jahr Brandschutz bei der Region Hannover

Die Region Hannover hat erstmalig zum 1. September 2015 eine Stelle für ein „Freiwilliges Soziales Jahr Brandschutz“ im Rahmen eines Projektes, das vom Niedersächsischen Innenministerium (MI) und dem Landesfeuerwehrverband Hessen (LFV Hessen) koordiniert wird, angeboten. Ziel dieses Projektes ist es, junge Menschen für die Feuerwehr zu begeistern und langfristig zu binden.

Dazu wurde zunächst vom Team Brandschutz (Region Hannover), Frank Wößner (LFV Hessen), Friedhelm Rosenke (MI) und Karl-Heinz Mensing (Regionsbrandmeister), ein Konzept entwickelt, um dieses Ziel zu erreichen.

Die Ausgestaltung des FSJ muss so organisiert werden, dass für den Stelleninhaber die Zeit bei der Region Hannover kein „verlorenes Jahr“ bedeutet. Mit der Koordination wurde Matthias Wittmann vom Team Brandschutz der Region Hannover beauftragt.

Im Rahmen der Stellenausschreibung und des nachfolgenden Bewerbungsverfahrens konnte Sebastian Werner für die ausgeschriebene Stelle gewonnen werden.

Im Rahmen seiner Tätigkeit hat Sebastian Werner die Verwaltung in den Bereichen Rettungsdienst, Katastrophenschutz und Brandschutz kennengelernt. Hierbei hat er die jeweiligen Sachbearbeiter unterstützt, die Brandschutzprüfer begleitet und dem Funk- und Nachrichtentechniker zugearbeitet.

Durch Fortbildungen konnten die Truppmann-1-Ausbildung, die Motorsägen-Ausbildung und der Atemschutzgeräteträger-Lehrgang erfolgreich abgeschlossen werden. Während des Jahres war der FSJler verpflichtet, an 25 Fortbildungstagen, die in fünf Bildungswochen aufgeteilt sind, teilzunehmen, in denen er Qualifikationen, wie die Jugendleitercard (JULEICA), erworben hat. Die Abschlussprüfung der Ausbildung für die große Amateurfunkerkategorie steht unmittelbar bevor.

Sebastian Werner ist der Freiwilligen Feuerwehr Isernhagen beigetre-



Matthias Wittmann

ten und ist inzwischen Mitglied der Einsatzabteilung.

Durch die Flüchtlingssituation zu Beginn des FSJ-Zeitraumes hatte Werner die Möglichkeit, bei den Einsätzen an den Verteiler-Bahnhöfen in Lehrte und Laatzen sowohl in der Planung als auch in der Umsetzung mitzuwirken. Dort konnte er, auch durch seine Vorerfahrungen im Bereich Sanitätsdienst, unterstützen und hat darüber hinaus einen Flüchtlingszug von Passau nach Hannover begleitet.

Der Praxisanteil des FSJ ist über mehrmonatige Einsätze in den Feuerwehrtechnischen Zentralen Burgdorf und Ronnenberg abgedeckt worden. Werner hat Einblicke in die Wartung und Pflege von Einsatzgeräten der Feuerwehr bekommen und konnte, teilweise selbstständig, dort Tätigkeiten übernehmen.

Besondere Höhepunkte für Werner waren das Praktikum bei der Flughafenfeuerwehr in Hannover, die Hospitation in der Leitstelle der Region Hannover sowie ein selbstgehaltener Vortrag bei der Regierungsbrandmeister-Dienstbesprechung in Celle.

Die Region Hannover hat ihr Ziel, einen jungen Menschen für die Feuerwehr zu begeistern und langfristig zu binden, in vollem Umfang erreicht, da Sebastian Werner Mitglied in der Einsatzabteilung

bei der Freiwilligen Feuerwehr Isernhagen in der Ortswehr Altwarmbüchen ist und durch die Vielzahl der Einsatzgebiete und Aufgaben vielfältige Erfahrungen für seine Zukunft sammeln konnte.

Im Anschluss an das FSJ wird Werner ab dem 1. August 2016 ein Studium als Inspektoren-Anwärter im Job-Center der Region Hannover beginnen. Das FSJ wird daher um einen Monat verkürzt.

Das Jahr war für beide Seiten eine Bereicherung, sodass die Region Hannover im Jahr 2016/2017 wieder eine FSJ-Einsatzstelle anbietet.

Die bestehenden Kooperationen mit der Berufsfeuerwehr Hannover, der Flughafenfeuerwehr Hannover, der Geschäftsstelle des Landesfeuerwehrverbandes sowie mit der Regionsfeuerwehrrführung werden im nächsten Jahr ausgebaut. So ist unter anderem geplant, den Stelleninhaber für einen Monat in der Einsatzabteilung der Flughafenfeuerwehr mitwirken zu lassen.

Matthias Wittmann

Freiwilliges Soziales Jahr – Feuerwehr – auch beim Landkreis Osnabrück

Unter der Überschrift „Die Zukunft der Freiwilligen Feuerwehren in Niedersachsen sichern“ rief das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport im Jahre 2015 das Pilotprojekt „Freiwilliges Soziales Jahr – Feuerwehr“ ins Leben. Das FSJ gehört als Jugendfreiwilligendienst zu den besonderen Formen des bürgerschaftlichen Engagements. Freiwilligendienste sind nicht nur eine zivilgesellschaftliche Säule, sondern auch eine persönlichkeitsbildende Lernphase.

Für das Pilotprojekt bedient sich Niedersachsen im Rahmen einer Kooperation dem feuerwehrtechnischen und pädagogischen Know-how des Landesfeuerwehrverbandes (LFV) Hessen, der seit 2010 das Freiwillige Sozi-



Louisa Kleyböcker

ale Jahr (FSJ) erfolgreich durchführt. Es kommen als Einsatzstellen Gemeinden und Landkreise in Frage, die im Brandschutz und der Hilfeleistung Personal hauptberuflich (beispielsweise

Berufsfeuerwehren, Hauptberufliche Wachbereitschaften, Feuerwehr-Technische-Zentralen und Gerätwarte) beschäftigen. Der Landkreis Osnabrück war einer von fünf Landkreisen in Niedersachsen, die sich an dem Projekt beteiligten und eine Einsatzstelle für eine Bewerberin/einen Bewerber zur Verfügung stellten. Entsprechend dem verfolgtem Nutzen des Pilotprojektes „FSJ – Feuerwehr“ wurde als Einsatzstelle der Fachdienst Ordnung, Abteilung Ordnung, Brand- und Katastrophenschutz ausgewählt. Als Aufgabenbereiche standen die Mitarbeit in den feuerwehrtechnischen Zentralen, der Kreisausbildung, der Kreisjugendfeuerwehr und der vorbeugende Brandschutz zur Verfügung.

Louisa Kleyböcker war in der Zeit vom 1. September 2015 bis zum 31. März 2016 die erste FSJlerin der Feuerwehr beim Landkreis. Nach ihrem Fachabitur an den Berufsbildenden Schulen in Bersenbrück war sie zunächst zehn Monate als Au-pair in Frankreich. Den

Kontakt zur Feuerwehr hatte sie vor dem Freiwilligen nur indirekt über ihren Vater und Freunde.

Die Schwerpunkte ihrer Tätigkeit lagen in der Verwaltung, wo sie den Kreis-ausbildungsleiter Frank Finkemeier zum Beispiel bei der Erstellung von Ausbildungsunterlagen und Bescheinigungen unterstützte und so Einblicke in die Ausbildungsorganisation der Freiwilligen Feuerwehren bekam. Nah vernetzt mit der Feuerwehr ist auch die Leitstelle. Notrufe annehmen, alarmieren, koordinieren... Dass dies nicht immer einfach ist, konnte Louisa Kleyböcker hautnah miterleben, als sie den Disponenten über die Schulter schauen durfte.

Auch die praktische Arbeit an den Feuerwehrtechnischen Zentralen (FTZ) kam nicht zu kurz. Dort unterstützte sie die Mitarbeiter der FTZ bei der Inventarisierung der Feuerwehrschräume und in der Pflege der Atemschutzgeräte. Die Wartungen, die computergestützt

Mit Rechtsstand 1. November 2016



WWW.BOORBERG.DE

Das Niedersächsische Kommunalverfassungsgesetz

Niedersächsisches Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit

Gemeindehaushalts- und -kassenverordnung

Textausgabe mit einer Einführung und Sachregister

von Heinrich Albers, Beigeordneter a.D. des Nieders. Landkreistages, und Stefan Wittkop, Beigeordneter des Nieders. Städtetages

2016, 30., aktualisierte Auflage, ca. 316 Seiten, ca. € 12,80;

ab 10 Expl. ca. € 11,80; ab 25 Expl. ca. € 10,80;

ab 50 Expl. ca. € 10,-; ab 100 Expl. ca. € 9,20

Mengenpreise nur bei Abnahme durch einen Endabnehmer zum Eigenbedarf.

ISBN 978-3-415-05830-9

Profitieren Sie von der **umfassenden und kompetenten Einführung** zum Kommunalverfassungsrecht mit den ausführlichen Erläuterungen der neuen Regelungen.

Die **Hinweise und Tipps** bieten zahlreiche konkrete Empfehlungen für die verantwortungsvolle Arbeit in den kommunalen Gremien.



Weitere Informationen unter

www.boorberg.de/alias/1620117

BOORBERG

RICHARD BOORBERG VERLAG FAX 0800/7385-800
TEL 0800/7385-700 BESTELLUNG@BOORBERG.DE

sind, erfordern die volle Aufmerksamkeit der Mitarbeiter, um eventuelle Fehler oder undichte Stellen zu erkennen und zu reparieren. Von ihrer Sorgfalt können Menschenleben abhängen.

„Ein tolles Projekt, in das ich mich einbringen konnte, war das Pilot-Projekt Firefighter-Friends“, so Louisa Kleyböcker. Dies ist der Name eines gemeinsamen Projektes der Freiwilligen Feuerwehren, des Landkreises und der Stadt Osnabrück und des Amtes für Brand- und Katastrophenschutz der Polizeidirektion Osnabrück mit dem Ziel, junge Menschen aus anderen Kulturkreisen für die ehrenamtliche Tätigkeit in der Feuerwehr zu gewinnen. Ihre Aufgabe war es, Ideen für die Schulung der Teilnehmer einzubringen und die Schulungen zu organisieren.

„Die stets größer gewordenen Eindrücke haben mir bewusst gemacht, wieviel wirklich hinter der Feuerwehr steht. Was am häufigsten gesehen wird, ist, wenn die Kameraden vor dem brennenden Haus stehen und Löscharbeiten durchführen oder Hilfe bei Verkehrsunfällen leisten. Aber wer sind bis dahin die Strippenzieher? Was muss ein Feuerwehrmann alles leisten, bevor er bestimmte Aufgaben übernehmen kann? Wie kommen sie überhaupt zu den Unfallstellen oder brennenden Häusern? Wer alarmiert sie, wieviel Zeit bleibt zum Ausrücken, wer darf in das brennende Haus gehen, um zu Löschen oder eventuell sogar Menschen zu retten? Diese Fragen und noch viele mehr wurden mir in meiner Zeit als FSJlerin beantwortet.“

Das FSJ Feuerwehr wird vom Landesfeuerwehrverband Hessen begleitet. Von dort werden fünf Bildungswochen in Marburg und Lampertheim ausgerichtet. Der Austausch mit anderen FSJlern, Kommunikationstraining, Bewerbungstraining, Persönlichkeitsbildung und der Erwerb der Jugendleiterkarte stehen in den Bildungswochen auf dem Programm.

„Ich möchte mich an dieser Stelle bei allen Kollegen und Kolleginnen bedanken, die sich Zeit genommen haben, mir die Aufgaben und Bereiche zu erklären und die vielen Einblicke ermöglicht haben.“

Die Abteilung 5.3 bedankte sich bei Louisa Kleyböcker für ihre Unterstützung und wünschte ihr für ihr Studium in Hildesheim alles Gute.

FSJ Brandschutz und Feuerwehr im Landkreis Uelzen

Atemschutzwerkstatt, Schlauchpflege, Brandschutzerziehung, Seminare, Lehrgänge, Einsätze. Ein Jahr voller Aufgaben und Erfahrungen, die prägend sind und in Erinnerung bleiben werden. Aber eins nach dem anderen: Am 1. September 2015 habe ich das Freiwillige Soziale Jahr (FSJ) im Bereich Brandschutz beim Landkreis Uelzen angetreten.

Die ersten Wochen galt es, die Räumlichkeiten, Arbeitsweisen und Mitarbeiter kennenzulernen. Nachdem ich entsprechende Einführungen auf Mess-, Prüf- und Arbeitsgeräte erhalten hatte, begann ich damit, unter Aufsicht und Mithilfe der Kollegen eigenständig zu arbeiten.

Als erstes wurde ich mit der Schlauchwäsche vertraut gemacht. Abläufe und Vorgehensweisen wurden verständlich erklärt und vorgeführt. Nach einigen Durchläufen konnte mir die Arbeit der Schlauchwäsche problemlos übertragen werden. Im weiteren Verlauf wurde ich in die Arbeit der Atemschutzwerkstatt, meinem Hauptarbeitsplatz, eingegliedert. Von der Annahme benutzter Geräte über Wäsche, Desinfektion und Prüfung bis hin zur Ausgabe der Geräte lagen nun meine Aufgabengebiete. Schnell war ich auch hier in die Materie eingearbeitet und konnte den Kollegen so Arbeit abnehmen.

Nach der Einarbeitung liefen die nächsten beiden Schritte parallel zueinander ab. Einerseits war es die Vorstellung meiner Persönlichkeit und meines Postens als FSJler auf Kreisebene, um einen Kontakt mit den Funktionären und Mitgliedern der Kreisfeuerwehr und Brandschutzerziehung herzustellen. Andererseits wurde ich in die Uelzener Stadtfeuerwehr aufgenommen, bei der ich regelmäßig an den Übungsdiensten teilgenommen habe. Nach der „Kennenlern-Phase“ von Personal und Fahrzeugen wurde ich in die Tageseinsatzbereitschaft der Stadtfeuerwehr Uelzen berufen. Alle Alarmierungen, die während der Arbeitszeit, also während meiner 39-Stunden-Woche, ausgelöst wurden, durfte ich nun mitfahren. Bei dem hohen Einsatzaufkommen von insgesamt 259 Einsätzen im Jahr 2015 sind das hochgerechnet etwa fünf Ein-

sätze pro Woche, von denen im Schnitt einer bis zwei in meiner Arbeitszeit liegen. Das gibt mir eine Menge Einsatzerfahrung und ein sehr abwechslungsreiches Einsatzbild, das für meine Erstmitgliedschaft in einer kleinen Ortswehr sehr nützlich sein wird.

Das Thema Brandschutzerziehung (BE) ist ebenfalls ein wichtiger Faktor. Mit der Teilnahme am Grundlehrgang der BE bin ich nun Ansprechpartner für Brandschutzerzieher im Landkreis Uelzen, die bei der BE Unterstützung benötigen oder mir ihre Art und Weise der BE zeigen möchten. Die Schul-AG zum Thema Feuerwehr ist ein regelmäßiger Termin, der von einem Brandschutzerzieher-Team, dem ich angehöre, wahrgenommen wird. Jede Woche findet an der Kooperativen Gesamtschule (KGS) Bad Bevensen daher eine Feuerwehr-AG statt, die sich auf zwei Schulstunden beläuft.

Ebenso wichtig wie die reine BE in Kindergärten und Schulen ist auch die Mitarbeit und Unterstützung in der Kreisjugendfeuerwehr Uelzen. Durch die Wahl zum Fachbereichsleiter Öffentlichkeitsarbeit besteht meine Aufgabe nicht nur darin, die Führung bei der Organisation von Wettbewerben, Veranstaltungen und Freizeiten zu unterstützen, sondern auch, Berichte zu schreiben und Fotos zu machen, um sie auf der eingerichteten KJF-Homepage zu veröffentlichen. Die Pflege und Wartung der Homepage obliegt ebenfalls meinem Aufgabenbereich.

Neben den Tätigkeiten im Landkreis gibt es fünf Bildungswochen in dem Jahr. Diese werden durch den Landesfeuerwehrverband (LFV) Hessen organisiert und geführt, da der LFV Hessen als Träger jeden FSJler begleitet. Im Rahmen dieser Bildungswochen treffen alle Teilnehmer zusammen, die deutschlandweit das FSJ Feuerwehr absolvieren. Man lernt sich kennen, knüpft neue Freundschaften, kann Erfahrungen austauschen und lernt in jeder Bildungswoche zu unterschiedlichen Themen etwas Neues. Von Teamarbeit und Kommunikation über Bewerbungstraining und Feuerwehrwissen bis hin zu der Jugendleiterausbildung (JuLeiCa) wird einem viel Wissenswertes vermittelt.

Neben der täglichen Arbeit gab es dann für mich die Möglichkeit eines zweiwöchigen Praktikums in der Einsatzleitstelle des Landkreises Uelzen.

Dort konnte ich Erfahrungen sammeln, wie Notrufabfragen und die damit verbundenen Alarmierungen ablaufen. Der Umgang am Funkgerät sowie die komplexe technische Ausrüstung einer Leitstelle habe ich kennengelernt. Auch das Kreiszeltlager der Jugendfeuerwehren ist eine besondere Aktion, die ich als FSJler und auch als Fachbereichsleiter Öffentlichkeitsarbeit begleiten soll. Auch das sind Erfahrungen und Erlebnisse, die es wert sind, dieses FSJ absolviert zu haben.

Zusätzlich wurde mir ein breites Angebot an Lehrgängen geboten, die ich

aufgrund meines Freiwilligen Sozialen Jahres wahrnehmen konnte: einerseits den Brandschutzerzieher-Grundlehrgang, aber auch ein Wochenendseminar zum Thema Sicherheit im Internet in Bezug auf meine Position als Fachbereichsleiter Öffentlichkeitsarbeit für die Kreisjugendfeuerwehr. Andererseits wurden auch Feuerwehrtechnische Lehrgänge absolviert. Ein Beispiel ist der Lehrgang Sprechfunk im Digitalfunk.

Zurückblickend bin ich stolz, dass ich mich dazu entschlossen habe, dieses FSJ Brandschutz beim Landkreis Uel-

zen zu absolvieren. Nicht nur meine Sachkenntnis in Bezug auf das Feuerwehrwesen ist gewachsen, ich habe auch viele neue Freunde kennengelernt und habe – wie man so sagt – dabei auch fürs Leben etwas gelernt. Das FSJ Feuerwehr sollte nach meiner Meinung in Niedersachsen auf jeden Fall gefördert werden. Es ist eine sinnvolle Art, Neulinge und feuerwehrfremde, junge Menschen an das Thema Feuerwehr heranzuführen.

Tibor Skretzka, FSJ Brandschutz & Fachbereichsleiter Öffentlichkeitsarbeit KJF Uelzen

Mein „Freiwilliges Soziales Jahr“ beim Landesfeuerwehrverband Niedersachsen

Von Lara Stahlschmidt



Lara Stahlschmidt

Ich absolviere in der Landesgeschäftsstelle des Landesfeuerwehrverbandes Niedersachsen seit dem 1. September 2015 ein Freiwilliges Soziales Jahr (FSJ). Ich bin 19 Jahre alt und komme aus der Gemeinde Coppenbrügge im schönen Landkreis Hameln-Pyrmont. Seitdem ich elf Jahre alt bin, engagiere ich mich in der Freiwilligen Feuerwehr in meinem Heimatdorf Dörpe.

Nach dem Abitur wartete die größte Entscheidung meines Lebens auf mich: „Welchen beruflichen Weg soll ich gehen?“ Da es nach zwölf Jahren Schule nicht gleich ein Studium oder eine Ausbildung sein sollte, bot sich ein Freiwilliges Soziales Jahr an, bei dem ich viele Erfahrungen in verschiedenen Bereichen (Verbandsarbeit, Verwaltung, Veranstaltungsma-

nagement) sammeln und ein Berufswunsch sich herauskristallisieren kann. Der Landesfeuerwehrverband Niedersachsen hat 2015 erstmals ein FSJ in der Landesgeschäftsstelle ausgeschrieben. Ich ergriff die Chance, für ein Jahr mein Hobby zum Beruf zu machen und bewarb mich erfolgreich auf die Stelle.

Die Aufgaben in der Landesgeschäftsstelle sind sehr abwechslungsreich.

Bei all den zum großen Teil neuen Aufgaben für mich wurde mir viel Freiraum gelassen, um die Eigenständigkeit und die Selbstsicherheit zu fördern. Anfangs war es sehr wichtig, dass mir die verbandlichen Strukturen nahegelegt wurden, um einen Durchblick und ein gewisses Verständnis für den Landesfeuerwehrverband zu bekommen. Das Erstellen von Organigrammen und anderen Dateien in Rücksprache mit dem Landesgeschäftsführer erleichterte diesen Vorgang erheblich. Nach und nach wurden die Aufgaben und die damit zusammenhängende Verantwortung immer größer. Mittlerweile bin ich mitunter Ansprechpartner für die „Feuerwehr bewegt! – Tour 2016“, die im September stattfindet, und betreue ebenfalls das Rechnungswesen für dieses Event. Bei den mei-

sten repräsentativen Veranstaltungen bin ich nicht nur vor Ort, sondern greife meinen Kolleginnen und Kollegen auch bei der Organisation und Durchführung mit unter die Arme.

Das Team in der Landesgeschäftsstelle entlaste ich derzeit auch mit der Telefonie. Es ist ein guter Ansatz, um mit anderen Verbandsmitgliedern, Führungskräften und anderen Personen in Kontakt zu treten. Zu Beginn kostete es ein wenig Überwindung, aber mit der Zeit wurde es immer selbstverständlicher. Grundbausteine, wie eben die Telefonie oder der Schriftverkehr, sind nicht nur für den Verband wichtig, sondern auch für mich, da ich so am leichtesten Kontakte knüpfen kann und die Präsenz des FSJlers verstärkt wird.

Um ein wenig über den Tellerrand gucken zu können, verbrachte ich einige Zeit außerhalb der Geschäftsstelle. An einem Tag habe ich mir die Feuerwehr-Unfallkasse Niedersachsen und deren Öffentlichkeitsarbeit näher angeschaut, an einem anderen Tag erkundete ich die Feuerwache der Berufsfeuerwehr Hildesheim mit dem dortigen FSJler. Der Unterschied zwischen einer Dorffeuerwehr und einer Stadtfeuerwehr wurde mir bei einem Besuch in der Geschäftsstelle der Freiwilligen Feuerwehr der Landeshauptstadt Hannover näher gebracht. Ich besuchte im April den Einstiegslehrgang für die Brandschutzerzieher und durfte ab da auch aktiv in der Brand-

schutzerziehung und -aufklärung in einigen öffentlichen Einrichtungen mitwirken und anderen Brandschutzerziehern über die Schulter schauen. Es ist sehr spannend zu sehen, was unsere Mitmenschen über den Brandschutz und das richtige Verhalten im Brandfall wissen oder eben nicht wissen.

In den vergangenen Jahren habe ich durch meine Ortsfeuerwehr das Ehrenamt schon kennen- und schätzen gelernt. Dank des FSJ habe ich nun auch den Gegenpart zum Ehrenamt, das Hauptamt, kennengelernt. Beide Ämter sind sehr wichtig für das Feuerwehrwesen in Niedersachsen, denn weder auf das eine noch auf das andere kann die Feuerwehr verzichten.

Die Vielfalt der Feuerwehren in Niedersachsen rückt jeden Tag ein Stück näher in mein Verständnis, und von

Fachausschusssitzung zu Fachauschusssitzung wurden die Aufgaben eines so großen Verbandes erst richtig deutlich. Einige Bereiche wie der Feuerwehr-Flugdienst und die Brandschutzerziehung habe ich in dem Ausmaß erst in dem Freiwilligen Jahr kennengelernt.

Zu jedem Freiwilligen Sozialen Jahr gehören 25 Bildungstage, die der Träger, in dem Fall der Landesfeuerwehrverband Hessen, durchführt. Zusammen mit anderen Freiwilligen die das „Freiwillige Soziale Jahr bei der Feuerwehr“ machen, ging es in diesen bisherigen elf Monaten fünf Mal für jeweils eine Woche nach Hessen. Die Ziele dieser Bildungswochen sind unter anderem das Erwerben von Kompetenzen für das spätere berufliche und private Leben durch ein intensives Bewerbungstraining und der Beschäfti-

gung mit Kommunikation, Selbstwahrnehmung, Normen und Werten. Im Rahmen einer dieser Bildungswochen war es möglich, die Jugendleitercard zu erwerben, um das nötige Wissen für den Umgang mit Jugendgruppen zu erhalten. Sehr wichtig war mir auch der Erfahrungsaustausch mit anderen FSJlern und deren Einsatzstellen.

Jetzt ist es nur noch ein Monat, der von meinem Freiwilligen Sozialen Jahr übrig bleibt, und ich kann jetzt schon sagen, dass es für mich persönlich die beste Entscheidung war, ein FSJ in der Landesgeschäftsstelle des Landesfeuerwehrverbandes Niedersachsen gemacht zu haben. Ich bin der Geschäftsstelle sehr dankbar, dass ich wertvolle Erfahrungen in der Berufswelt sammeln durfte und mich ein wenig orientieren konnte. Dieses Jahr wird mir definitiv in Erinnerung bleiben!

FSJ-Alltag bei der Feuerwehr Hildesheim

Von Jan-Frederic Anders

Es ist kurz nach acht Uhr, die Einsatzberichte der letzten 24 Stunden habe ich eben aus dem Vorzimmer des Leiters der Berufsfeuerwehr abgeholt. Nun gleiche ich ab, welche Einsätze interessant für die Bevölkerung sind, danach schreibe ich etwas über große und kleine Einsätze für unseren Internetauftritt.

Zwischendurch ruft der Kollege aus der Technik an, ich soll dringend ein Ersatzteil für einen Rettungswagen abholen und auf diesem Weg auch gleich noch die Sauerstoffflaschen für den Rettungsdienst tauschen.

Das ist Alltag für mich als FSJler. Meine Einsatzstelle ist die Berufsfeuerwehr

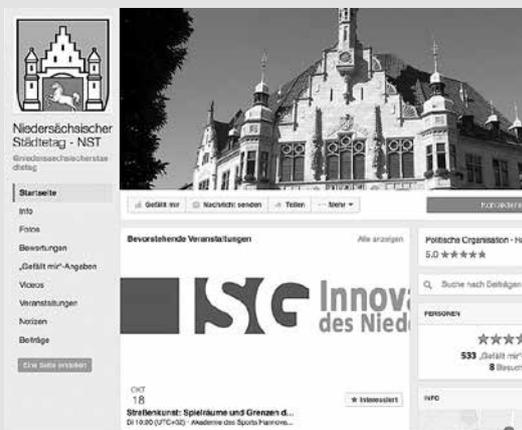
Hildesheim. Seit dem 1. September 2015 bin ich Brandschutzerzieher, Besucherführer durch die Wache, Öffentlichkeitsarbeiter und natürlich der „Joker“ für alle Kolleginnen und Kollegen, wenn mal wieder schnell etwas zu erledigen ist.

Nach meinen Besorgungsfahrten bin ich nun pünktlich um zehn Uhr zurück, und schon steht eine wissbegierige Schulklasse vor mir.

Stolz berichtet eine der Schülerinnen, von welcher Schule sie kommen und dass sie schon viel von der Feuerwehr im Sachkundeunterricht gelernt hätten. Heute steht die Besichtigung einer Berufsfeuerwehr auf dem Programm der Schülerinnen und Schüler. Genau muss ich über den Tagesablauf berichten und viele Fragen der neugierigen Besucherinnen und Besucher beantworten. Auf dem Weg zur Küche bitte ich noch einen Kollegen, beim „Alarm“ für die Klasse die Rutschstange herunterzurutschen. Diese Absprache hat sich wenige Minuten später bereits erledigt. Auf dem Weg zum Schlauchturnm ertönt ein „echter Alarm“. Aufregung macht sich unter den kleinen Besuchern breit. Die Hallentore öffnen sich und der Löschzug rückt aus. Nachdem der Löschzug die Wache



Niedersächsischer Städtetag – gefällt mir!



Erhalten Sie Informationen, Hinweise, Positionen, Beschlüsse aktuell auch über facebook. Mit einem „Gefällt mir“-Klick auf unserer neuen Seite ist dies möglich.

Gern können Sie diese Seite auch teilen oder Ihre „Freunde“ einladen, die Seite ebenfalls zu liken.

<http://www.facebook.com/niedersaechsischerstaedtetag>



Jan-Frederic Anders

verlassen hat, schauen wir uns die verschiedenen Werkstätten an. In der Schlosserei werde ich heute Nachmittag beim Prüfen von Feuerwehrgeräten mithelfen. In den letzten Tagen habe ich bereits den Gerätewarten und dem Werkstattpersonal bei der Pflege, Wartung und Reparatur von Feuerwehrgeräten ausgeholfen.

Kurz vor Ende der Führung kommt der Löschzug vom Einsatz zurück, so kann ich den Kindern auch noch die Drehleiter zeigen.

Am späteren Nachmittag werde ich noch einem Kollegen zur Hand gehen, um einen Lehrgang für die Freiwillige Feuerwehr vorzubereiten.

In den nächsten Tagen werde ich die Kolleginnen und Kollegen bei der Planung und Durchführung von einigen Veranstaltungen unterstützen, an denen die Feuerwehr Hildesheim sich beteiligt – wie Verkehrssicherheitstag und Präventionstag. Ebenfalls werde ich den Zukunftstag mit vorbereiten, um den Jugendlichen einen möglichst guten Einblick in die Arbeit der Feuerwehr geben zu können.

Kurz vor Feierabend kommt noch ein weiterer Alarm für den Löschzug. Als ausgebildeter Truppführer in der Freiwilligen Feuerwehr nehmen mich die Kollegen im Hilfeleistungslöschfahrzeug mit zur Einsatzstelle. Der Einsatz ist kurz, schon während der Anfahrt stellt sich heraus, dass wir nicht mehr gebraucht werden. So endet mein Arbeitstag pünktlich.

AllerHoheit: Mit dem Fahrrad auf den Spuren der Welfenherzogin Clara

Interkommunale Zusammenarbeit zwischen der Stadt Wolfsburg und dem Landkreis Gifhorn schafft ein ungewöhnliches kultur- und naturhistorisches Tourismusprojekt

Von Beate Ebeling

Oberbürgermeister Klaus Mohrs und Landrat Dr. Andreas Ebel haben am 7. August gemeinsam die Themenroute AllerHoheit eröffnet, die zu einer spannenden Rundtour einlädt. Rund um den Fernradwanderweg AllerRadweg können (nicht nur) Radfahrerinnen und Radfahrer zwischen Gifhorn und Wolfsburg-Fallersleben auf den Spuren von Herzogin Clara von Braunschweig-Lüneburg „wandeln“.

Der Themenweg befasst sich an 16 verschiedenen Stationen mit der Herzogin, informiert über ihr Leben und Wirken und stellt diese starke Persönlichkeit in den Mittelpunkt. Dabei spielt auch die einzigartige Natur- und Kulturlandschaft des Aller-Urstromtals eine nicht unerhebliche Rolle. Hier hat Herzogin Clara vor 500 Jahren, in der Zeit der Reformation, gelebt und ist als kluge Frau ihren Weg gegangen. An ihrem Beispiel ist viel über die Geschichte und das Leben der Menschen vor vielen hundert Jahren, sowie über Natur und Landschaft, Flora und Fauna auf unterhaltsame Weise zu erfahren. In Gifhorn und Fallersleben verdichten sich jeweils ihre Spuren. Die Stationen erzählen hier von Fehden, Zerstörungen und Schlossbau, von Pfändungen, Mode und Bierbrauen. Zwischen den Städten führt die Radroute in die Wald- und Sumpflandschaft, die noch immer ein anschauliches Bild von früherer Wald- und Weidewirtschaft gibt und die heute als Naturschutzgebiet internationale Bedeutung genießt.

Neben Wegführern und Hinweistafeln mit Texten, Bildern und Grafiken sind digitale Zugangsmöglichkeiten über QR-Codes installiert. Diese leiten zum Internetauftritt www.AllerHoheit.de weiter. Ein Geocaching rund um die Themenroute AllerHoheit ergänzt das Angebot.

Das Projektteam aus Gifhorn und Fallersleben hatte seit dem Frühjahr 2014 intensiv gemeinsam daran gearbeitet, entlang des Teilstücks des Fernradwanderweges zwischen Gifhorn und Fallersleben unter kultur- und naturhistorischen Aspekten dieses interessante, informative und zugleich auch unterhaltsame Angebot zu entwickeln.

Zu dem Team gehören die Gleichstellungsbeauftragten der Stadt Wolfsburg und des Landkreises Gifhorn, Beate Ebeling und Christine Gehrman, Bärbel Weist (Vorsitzende des Kultur- und Denkmalvereins Fallersleben), Joachim Schingale (Geschäftsführer Wolfsburg Wirtschaft und Marketing GmbH), Jörg Burmeister (Abteilungsleiter Wirtschaftsförderung Landkreis Gifhorn) und Monika Fandrich (Abteilung Wirtschaftsförderung Landkreis Gifhorn, Mirosław Walkowiak (Radwegekoordinator Stadt Wolfsburg), Anette Thiele (Historisches Museum Schloss Gifhorn) und Steffi Crain (Geschäftsbereich Kultur, Stadt Wolfsburg).

Gefördert wurde der Radweg AllerHoheit aus Mitteln der Lüneburgischen Landschaft, der Niedersächsischen Bingo-Umweltstiftung und der Sparkasse Gifhorn-Wolfsburg.

Weitere Informationen gibt es beim Gleichstellungsreferat der Stadt Wolfsburg, Beate Ebeling, Tel. 05361 28-2842, oder per E-Mail: gleichstellung@stadt.wolfsburg.de. oder bei der Gleichstellungsbeauftragten des Landkreises Gifhorn, Christine Gehrman, Tel. 05371 82-386, oder per E-Mail: gleichstellungsbeauftragte@gifhorn.de.

Die ordnungsrechtliche Dimension von „Pokémon GO“

Kommunale Gefahrenabwehr vor neuen Herausforderungen

Von Jan Philipp Augustin, Rechtsreferendar beim Niedersächsischen Städtetag

Kein anderes Spiel hat bislang ein derart großes mediales Echo hervorgerufen, wie „Pokémon GO“. Gänzlich unbeleuchtet blieben hierbei bislang die ordnungsrechtlichen Aspekte und die neuen Herausforderungen, denen sich die Kommunen zu stellen haben.

Bei „Pokémon GO“ handelt es sich um ein positionsbezogenes Spiel des US-amerikanischen Unternehmens Niantic für Mobiltelefone, das auf dem Prinzip der „Augmented Reality“ basiert, wodurch digitale Spielinhalte mit der Realität verknüpft werden. Durch GPS werden die gegenwärtigen Standortdaten des Spielers ermittelt und eine digitale Landkarte erstellt. Die Nutzer müssen sich dann in der realen Welt fortbewegen, um Orte auf der digitalen Landkarte ihres Mobiltelefons zu erreichen. Das Ziel des Spieles besteht darin, digitale „Pokémon“ zu fangen, welche vom Herausgeber im Freien oder in Gebäuden platziert wurden.

I. Störungen des Dienstablaufes

Hierbei stellt sich zuerst die Frage, wie mit Personen, die sich zum Spielen in öffentlichen Gebäuden aufhalten und hierdurch den Dienstbetrieb stören, ordnungsrechtlich umzugehen ist. Vorab ist festzustellen, dass dem Einwohner einer Gemeinde kein subjektives Recht auf den Aufenthalt in einem Behördengebäude nach § 30 NKomVG zusteht. Eine Einrichtung ist nur „öffentlich“, wenn sie die Kommune ihren Einwohnern zur Benutzung zur Verfügung stellt und mit dieser eine in ihren Wirkungskreis fallende, ihr gesetzlich obliegende oder freiwillige Aufgabe erfüllt.¹ Einem reinen Behördengebäude wird es dieser Eigenschaft im Regelfall bereits fehlen. Selbst wenn man Gebäude die dazu bestimmt sind von den Einwohnern der Gemeinde betreten zu werden (beispielsweise Meldeämter) unter diesen Begriff subsumieren wollte, so

umfasst das subjektive Recht wegen des Tatbestandsmerkmal „innerhalb der bestehenden Vorschriften“ nur den zweckgemäßen Besuch im Rahmen einer ausdrücklichen oder konkludenten Widmung und somit keine spielerischen Freizeitaktivitäten.

Das naheliegende Instrument für die Beseitigung von Störungen in Behörden stellt das Hausrecht als Annex zur öffentlich-rechtlichen Sachkompetenz der jeweiligen Behörde dar, das als laufendes Geschäft der Verwaltung nach § 85 I 1 Nr. 7 NKomVG vom Hauptverwaltungsbeamten und der ihm nachgeordneten Verwaltung wahrgenommen wird.

a. Ordnungs- oder Privatrecht?

Ob die Rechtmäßigkeit eines Hausverbotes durch eine Behörde nach privatrechtlichen oder ordnungsrechtlichen Vorschriften zu beurteilen ist, wird unterschiedlich beantwortet. Von der Rechtsprechung wird hierbei auf den Zweck des Hausverbotes abgestellt, dient dieses dazu den ordnungsgemäßen Dienstbetrieb aufrechtzuerhalten, besteht ein öffentlich-rechtlicher Zweck, weshalb die Rechtmäßigkeit des Hausverbotes nach Ordnungsrecht zu beurteilen ist.² Die Ermächtigungsgrundlage stellt hierbei die polizeirechtliche Generalklausel nach § 11 NSOG dar.

b. Die Schutzgüter

Hiernach können die Verwaltungsbehörden die notwendigen Maßnahmen treffen um eine Gefahr abzuwenden. Nach § 2 Nr.1a) NSOG liegt eine solche vor, wenn im Einzelfall eine hinreichende Wahrscheinlichkeit besteht, dass in absehbarer Zeit Schaden für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung entsteht. Hierbei muss also insbesondere bei größeren Menschenansammlung nicht abgewartet werden, bis der Dienstbetrieb tatsächlich gestört ist,

vielmehr ist eine entsprechende ex-ante Prognose erforderlich.³ Der Begriff der öffentlichen Sicherheit umfasst die objektive Rechtsordnung, Individualinteressen und den Schutz von Allgemeinrechtsgütern.⁴ Letzteres schützt den Bestand des Staates sowie seiner Einrichtungen, Veranstaltungen und sonstiger Träger hoheitlicher Gewalt.⁵ Ein Hausverbot zur Aufrechterhaltung eines ordnungsgemäßen Dienstbetriebes kann mithin bereits auf dieses Schutzgut gestützt werden, insofern die Funktionsfähigkeit der Behörde durch die Verfügung aufrechterhalten werden soll. Jedoch kann hier auch eine Verletzung der objektiven Rechtsordnung in Betracht kommen. Hierunter sind nicht nur Gesetze im formellen Sinne zu subsumieren, sondern auch Rechtsverordnungen, Satzungen oder Richterrecht.⁶ Dies ist zum einen möglich, wenn für das betreffende Gebäude eine Benutzungssatzung existiert, die dem Besucher Verhaltensweisen untersagt, die geeignet sind, den Dienstablauf zu stören. Durch eine solche kann zudem auch eine Ordnungsverfügung gegen Personen werden erlassen werden, von denen keine Störungen auf den Dienstablauf ausgehen, insofern die Benutzungssatzung einen Aufenthalt im Gebäude nur einem bestimmten Zweck vorsieht. Zum anderen wird bei einem Verweilen oder erneutem Aufsuchen des Gebäudes entgegen einem bereits erteilten Hausverbot der Tatbestand des Hausfriedensbruches nach § 123 StGB erfüllt.

Auf das Schutzgut der öffentlichen Ordnung kann eine derartige Ordnungsverfügung hingegen nur im Einzelfall gestützt werden. Dieses umfasst

3 vgl. Drape/Globisch/Trips/ Weidemann, Kommunales Gefahrenabwehrrecht in Niedersachsen S.31, 32.

4 Götz, Allgemeines Polizei- und Ordnungsrecht, § 6, Rn.89.

5 Ipsen, Niedersächsisches Polizei- und Ordnungsrecht, § 4, Rn.102 ff.

6 Vgl. Trurnit, in BeckOK, Polizeirecht BW, Rn.36.

1 Thiele, Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz § 30, S.60.

2 Ipsen, Niedersächsisches Polizei- und Ordnungsrecht, § 6, Rn.119 ff.



Digitale Spielinhalte werden mit der Realität verknüpft

FOTO: MARC BRUKELLE/SHUTTERSTOCK.COM

als Auffangtatbestand gegenüber Gefahren, die nicht unter die öffentliche Sicherheit fallen, die Gesamtheit aller ungeschriebenen Gebote des Sollens, die für das Zusammenleben in einer Gesellschaft unerlässlich sind. Gegen dieses Schutzgut werden wegen vermeintlich mangelnder Bestimmtheit teilweise verfassungsrechtliche Bedenken vorgebracht.⁷ Wenn der Gesetzgeber aber im schon Strafrecht wegen der Vielgestalt möglichen sozialschädlichen Verhaltens nicht an der Verwendung unbestimmter Rechtsbegriffe gehindert ist (beispielsweise gute Sitten), kann auch im Bereich des Gefahrenabwehrrecht nichts anderes gelten. Dies gilt zumal auch unbestimmte Rechtsbegriffe der Rechtsweggarantie nach Art. 19 IV GG unterliegen und damit vollständig gerichtlich überprüfbar sind. Das Verhalten der Spieler von „Pokémon GO“ wird bei einer Störung des Dienstbetriebes durch ihre bloße Anwesenheit aber kaum unvereinbar mit der herrschenden Sozialmoral anzusehen sein. Etwas anderes kann sich jedoch ergeben, wenn von Spielern beispielsweise Belästigungen durch Lärm oder Müll ausgehen, die über ein sozialadäquates Maß hinausgehen.

c. Weitere Voraussetzungen

Die Verfügung ist gegen den betreffenden Spieler als Verhaltensstörer nach § 6 I NSOG zu richten. Überdies kann das Hausverbot auch auf einen Platzverweis nach § 17 I NSOG gestützt werden, bei welchem die Verfügung nicht nur gegen den Störer, sondern gegen „jede Person“ gerichtet werden kann, also auch Personen, die den Spieler begleiten, den Dienstablauf selbst aber nicht stören. Zur Vereinfachung bietet sich bei Personengruppen der Erlass einer Allgemeinverfügung im Sinne des § 35 S. 2 VwVfG an. Bei der Ausübung des Hausrechtes ist

der jeweilige Amtswalter an das pflichtgemäße Ermessen nach § 5 NSOG und den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit nach § 4 NSOG gebunden. Hierbei wäre es jedenfalls in der Zweck-Mittel-Relation nicht angemessen, dem Spieler ein Hausverbot ohne vorherige Ermahnung auszusprechen, insbesondere wenn dieser auch auf einen zweckgemäßen Aufenthalt in Gebäuden angewiesen sein könnte. Sollte sich der Spieler trotz Hausverbotes weigern, das Gebäude zu verlassen, stehen die allgemeinen Zwangsmittel nach §§ 64 ff. NSOG zur Verfügung. Hierbei besteht auch die Möglichkeit, die Vollzugshilfe der Polizei für die Beseitigung der Störung in Anspruch zu nehmen.⁸

II. Der Friedhof als Spielplatz?

Überdies ist es bereits vorgekommen, dass sich Spieler an Orten wie Friedhöfen oder Kirchen aufgehalten haben. Sollte eine Benutzungssatzung bestehen, die pietätvolles Verhalten verlangt, kann ein Hausverbot wiederum auf eine Verletzung der objektiven Rechtsordnung gestützt werden. Überdies können hier im Einzelfall auch die Straftatbestände der Störung der Totenruhe nach § 168 II StGB oder der Störung der Religionsausübung nach § 167 I StGB erfüllt sein. Im Regelfall wird jedoch kein strafrechtlich relevantes Verhalten vorliegen, im Gegensatz zur zuvor geschilderten Konstellation kann hier aber auf eine Gefahr für die öffentliche Ordnung abgestellt werden, da es der in Deutschland herrschenden Sozialmoral widerspricht, auf einem Friedhof oder in einer Kirche spielerischen Freizeitaktivitäten nachzugehen. Zu beachten gilt hier, dass nach dem Entwurf der Niedersächsischen Landesregierung zur Reform des Gesetzes über die öffentliche Sicher-

heit und Ordnung dieses Schutzgut gestrichen werden soll. Sollte dies tatsächlich geschehen, kann die öffentliche Ordnung jedoch weiterhin über den Tatbestand des § 118 OWiG als Teil der objektiven Rechtsordnung ein Schutzgut darstellen.⁹ Hierbei ist es auch unerheblich, ob das Schutzgut vorsätzlich oder fahrlässig gefährdet wird, da im Bereich des Gefahrenabwehrrechts allein der objektive Tatbestand maßgeblich ist.¹⁰

III. Gefahren für andere Gemeindeeinwohner

Weiterhin haben sich Personen bereits im öffentlichen Raum verabredet, um in größeren Gruppen dem Spiel nachzugehen. Hierbei ist zunächst festzustellen, dass es sich um keine Versammlungen handelt, die dem Schutzbereich des Art. 8 GG unterfallen und gegen welche Maßnahme nur nach dem NVersG möglich wären. Nach dem vom Bundesverfassungsgericht vertretenen engen Versammlungsbegriff besteht eine Versammlung nur bei einer Zusammenkunft von mindestens zwei Personen zur Meinungsbildung und Äußerung in öffentlichen Angelegenheiten. Bei größeren Personengruppen, die einen fließenden Verkehr auf Fußgängerwegen oder Straßen behindern, handelt es sich um eine erlaubnispflichtige Sondernutzung des öffentlichen Raumes nach § 18 NStrG, die über den erlaubnisfreien Gemeingebrauch nach § 14 NStrG hinausgeht. Zwar muss der sogenannte „kommunikative“ Gemeingebrauch in verfassungskonformer Auslegung auch weiterhin erlaubnisfrei sein¹¹, das Spielen von „Pokémon GO“ kann jedoch kaum in den Schutzbereich der Meinungsfreiheit fallen. Als Schutzgut kommt auch die öffentliche Sicherheit wegen drohender Verwirklichung einer fahrlässigen Körperverletzung nach § 229 StGB in Betracht. Im Falle von Lärmbelästigungen, die von größeren Spieleransammlungen ausgehen, wird zudem der Tatbestand des § 117 I OWiG erfüllt. Ordnungsverfügungen können wiederum auf § 11 NSOG gestützt werden.

9 Drape/Globisch/Trips/ Weidemann, Kommunales Gefahrenabwehrrecht in Niedersachsen S. 30.

10 Ullrich, in BeckOKr Polizei- und Ordnungsrecht Niedersachsen, Möstl/Weiner, Rn. 16.

11 Hong, in Peters/Janz, Handbuch Versammlungsrecht, Rn. 68.

7 Vgl. Ipsen Niedersächsisches Polizei- und Ordnungsrecht, § 4, Rn. 102 ff.

8 Liskan/Denninger, Handbuch des Polizeirechts, Kapitel D., Rn. 23.

IV. Der Herausgeber als Verfügungsadressat

Weiterhin können die genannten Maßnahmen nicht nur gegen den Störer selbst, sondern auch gegen den Herausgeber des Spieles, Niantic, gerichtet werden. Zwar können Maßnahmen nach der herrschenden Lehre von der unmittelbaren Verursachung im Grundsatz nur gegen den Spieler selbst gerichtet werden, das Unternehmen stellt hier jedoch einen sogenannten Zweckveranlasser dar. Umstritten ist hierbei, ob es für dessen Verantwortlichkeit ausreicht, wenn dieser die Gefahrenverursachung durch Dritten nur objektiv¹² hervorgerufen hat, oder dies subjektiv¹³ bezweckt werden muss. Hierbei ist jedoch zu beachten, dass der Staat seinen aus den Grundrechten erwachsenden Schutzpflichten durch eine effektive Gefahrenabwehr kaum gerecht werden kann, wenn Maßnah-

12 Vertreten von OVG Lüneburg NVwZ 1988, 638 (639).

13 Vertreten von VGH Kassel NVwZ 1992, 1111 (1113).



Pokémon GO-Spieler in Düsseldorf

FOTO: MRS. JANE CAMPBELL/SHUTTERSTOCK.COM

men gegen den Zweckveranlasser erst dann in Betracht kommen, wenn dieser eine Gefahrenverursachung durch Dritte bezweckt. Nach überwiegender Auffassung in der Rechtsprechung und Schrifttum kommt daher auch der Zweckveranlasser als Adressat einer Ordnungsverfügung in Betracht, insofern dieser die Gefahr objektiv und vorhersehbar geschaffen hat.¹⁴ Wer andere motiviert, im Freien einem Handyspiel nachzugehen, setzt eine adäquat-voraussehbare Gefahr dafür, dass sich die Spieler unachtsam gegenüber ihrer Umwelt verhalten. Das Unternehmen hat sich jedoch

14 Vgl. Götz, Allgemeines Polizei- und Ordnungsrecht, § 9, Rn. 202.

auch in Deutschland bereits kooperativ gezeigt und etwa den Kölner Dom aus dem Spiel genommen.

Werden durch die Spieler Schäden verursacht, richten sich Ansprüche nach dem allgemeinen Deliktsrecht; Direktansprüche gegen den Versicherer können unter den Voraussetzungen des § 115 VVG bestehen. Eine Haftung des Herausgebers richtet sich nach den Regeln des internationalen Privatrechts und mithin eher schwierig.

V. Fazit

Durch „Pokémon GO“ werden die Kommunen ordnungsrechtlich vor neue Herausforderungen gestellt, denen mit den Mitteln des Gefahrenabwehrrechts aber begegnet werden kann.

Grundsteuerreform für Städte und Gemeinden zwingend nötig

Der Niedersächsische Städtetag (NST) unterstützt die aktuelle Bundesratsinitiative der niedersächsischen Landesregierung zur Reform der Grundsteuer ausdrücklich. Für die Kommunen sei es essenziell, diese zügig auf den Weg zu bringen, um die finanzielle Planungssicherheit zu erhalten. Auch sei die Reform eine Frage der Gerechtigkeit. „Das Bundesverfassungsgericht hat mehrfach deutlich gemacht, dass die gegenwärtige Berechnung der Grundsteuer möglicherweise verfassungswidrig ist. Wenn wir nicht rechtzeitig handeln, könnte den Kommunen eine der wichtigsten Steuern aus der Hand geschlagen werden“, sagt NST-Präsident Frank Klingebiel, Oberbürgermeister von Salzgitter, im Anschluss an eine Sitzung des Geschäftsführenden Präsidiums des Kommunalen Spitzenverbandes.

Die Grundsteuer kommt in voller Höhe den Kommunen zu und ist für sie eine wichtige Einnahmequelle. Kern der Anfang Juni von 14 Bundesländern beschlossenen Reforminitiative ist das Verfahren zur Ermittlung des Werts

der rund 35 Millionen Grundstücke und Wohnungen in Deutschland. Dieser bestimmt die Steuerhöhe mit. In den alten Bundesländern basiert das bestehende System auf Immobilienbewertungen aus dem Jahr 1964, in den neuen von 1935. Im Oktober 2014 hatte der Bundesfinanzhof das Bundesverfassungsgericht um Prüfung gebeten, ob dieses veraltete Verfahren verfassungsrechtlich noch zulässig ist.

Für den NST ist das alte Bewertungsverfahren zudem ungerecht. „Einige Immobilienbesitzer zahlen zu viel, andere zu wenig, auch das muss angepasst werden“, ergänzt Lüneburgs Oberbürgermeister Ulrich Mädge, Vizepräsident des NST. Die Gesetzesentwürfe zur Grundgesetzänderung werden Mitte September in die Bundesratssitzung eingebracht. Ab 1. Januar 2022 soll nach den neuen Regeln bewertet werden. 2027 sollen die neuen Werte zur Berechnung herangezogen werden. Ein flächendeckender Anstieg der Steuerbelastung für die Immobilienbesitzer soll dabei vermieden werden.

Die Reichweite der Aufnahmepflicht für auswärtige Schüler

Eine Replik zum Beitrag in den NST-Nachrichten für Juni/Juli 2016 von Dipl.-Jur. Jan Sommerfeld

Von Gerald Nolte¹

In den NST-Nachrichten für Juni/Juli 2016 (S. 137 ff.) beschäftigt sich Dipl.-Jur. Jan Sommerfeld mit der Reichweite der Aufnahmepflicht für auswärtige Schülerinnen und Schüler. Im Schwerpunkt seiner Ausführungen geht es um eine Auslegung des § 105 Abs. 1 Nr. 4 Niedersächsisches Schulgesetz (NSchG) bei Führung einer Haupt- und/oder Realschule ersetzenden Oberschule. Der Verfasser kommt in seinem Fazit zu dem Ergebnis, dass § 105 Abs. 1 Nr. 4 NSchG – entgegen dem Wortlaut – dahingehend auszulegen sei, dass sich eine Aufnahmepflicht für auswärtige Schülerinnen und Schüler erst dann ergebe, wenn weder eine Haupt- und/oder Realschule noch eine diese Schulformen ersetzende Oberschule in dem Gebiet eines Schulträgers geführt werde. Eine allein auf den Wortlaut gestützte Auslegung des § 105 Abs. 1 Nr. 4 NSchG, wonach lediglich auf das Nichtvorhandensein einer Haupt- und/oder Realschule abgestellt wird, würde dem Sinn und Zweck der Oberschule als ersetzende Schulform zuwiderlaufen. Eine Aufnahmepflicht an Haupt- und Realschulen sei daher beim Bestehen einer diese Schulformen ersetzenden Oberschule zu verneinen. Es sei nicht vollkommen auszuschließen, dass der Gesetzgeber diese Auslegungsmöglichkeit als selbstverständlich vorausgesetzt habe, so dass er auf diese Problematik erst gar nicht näher in der Gesetzesbegründung eingegangen sei.

Diesen Ausführungen ist zu widersprechen. Allerdings geht der Verfasser noch zutreffend davon aus, dass nach dem Wortlaut des § 105 Abs. 1 Nr. 4 NSchG eine Aufnahmepflicht an Haupt- und Realschulen eines auswärtigen Schulträgers auch dann besteht, wenn die Schülerinnen und Schüler ihren

Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Gebiet eines Schulträgers haben, in dem anstelle einer Hauptschule und/oder Realschule eine Oberschule geführt wird. An dieser Stelle ist bereits in Zweifel zu ziehen, ob angesichts des eindeutigen Wortlauts des § 105 Abs. 1 Nr. 4 NSchG eine andersartige Auslegung der Vorschrift überhaupt zulässig ist. Eine weitergehende Auslegung findet nämlich ihre Grenze dort, wo sie dem Wortlaut der Norm entgegensteht.

Der Verfasser stellt aber gleichwohl in Zweifel, dass der Gesetzgeber die Rechtsfolge des § 105 Abs. 1 Nr. 4 NSchG gewollt habe und stützt seine Annahme auf die unzutreffende Behauptung (S. 137 letzter Absatz), dass § 105 Abs. 1 Nr. 1-3 NSchG durch die Schulgesetznovelle 2015 nicht verändert worden seien. Aus der Tatsache, dass sich der Gesetzgeber bei der Schulgesetznovelle 2015 an dieser Stelle nicht mit der Schulform Oberschule auseinandergesetzt habe, leitet der Verfasser dann ab, dass der Gesetzgeber die Problematik nicht erkannt habe, welche sich durch eine Aufnahmepflicht an Haupt- und Realschulen ergebe, wenn der (benachbarte) Schulträger nur eine ersetzende Oberschule führt.

Der Verfasser verkennt jedoch, dass mit der Schulgesetznovelle 2015 auch § 105 Abs. 1 Nr. 2 NSchG geändert worden ist (Nds. GVBl. 2015, S. 90) und durch die Einführung des § 105 Abs. 1 Nr. 4 NSchG mit der Schulgesetznovelle 2015 in Bezug auf die Schulform Oberschule keine neue Rechtslage in das Schulgesetz eingeführt worden ist. Dieser Umstand kommt in der Gesetzesbegründung durch die Worte „wie bisher auch“ (Drs. 17/2882) deutlich zum Ausdruck. Insofern hatte der Gesetzgeber bei dieser rein rechtstechnischen Änderung keine Veranlassung, sich in der Begründung mit der Schulform Oberschule auseinanderzusetzen.

Dass der Gesetzgeber die Folgen der Aufnahmeverpflichtung auswärtiger

Schülerinnen und Schüler durchaus erkannt hat, wird im Übrigen daraus deutlich, dass nach der Gesetzesbegründung zur Änderung von § 105 Abs. 1 Nr. 2 NSchG die Forderung der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens zur Einschränkung des Aufnahmeanspruchs aufgrund des Rechts auf freie Wahl der Schulform nicht berücksichtigt wurde (Drs. 17/2882 S. 35). Im Übrigen ist – was der Verfasser gänzlich übergeht – die Regelung mit der Schulgesetznovelle 2015 sogar noch auf den Anspruch der Schülerinnen und Schüler auf Schülerbeförderung übertragen worden (§ 114 Abs. 3 Satz 5 2. Hs. NSchG), so dass von einem gesetzgeberischen Versehen keinesfalls ausgegangen werden kann (vgl. Drs. 17/2882 S. 38).

Auch die Behauptung, der Gesetzgeber habe bei Einführung der Oberschule mit dem Gesetz vom 16. März 2011 die damit verbundenen Kostenfolgen nicht erkannt, weil gleichzeitig nicht die Kostenausgleichregelung in § 105 Abs. 4 Satz 1 NSchG geändert worden sei, ist rein spekulativ und damit wenig überzeugend. Eine mögliche Verfassungswidrigkeit des § 105 Abs. 4 Satz 1 NSchG wird von dem Verfasser selbst nicht angenommen.

Als Fazit kann daher festgestellt werden, dass angesichts des eindeutigen Wortlauts des § 105 Abs. 1 Nr. 4 NSchG, der keine andere Auslegung zulässt, die Rechtslage nicht nur auf den ersten, sondern auch auf den zweiten Blick eindeutig ist. Die Rechtslage rechtfertigt sich dadurch, dass Haupt- und Realschule Schulformen sind, die unter die Bestimmung des § 106 Abs. 1 NSchG fallen, während die Oberschule als ersetzende Schulform unter die Regelung des § 106 Abs. 3 NSchG fällt.

Zur Datenlage ist noch zu präzisieren, dass zum Schuljahr 2015/2016 in Niedersachsen 250 öffentliche Oberschulen geführt wurden.

¹ Referatsleiter für Gesetzgebung, Schulträger, übergreifende Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten im Niedersächsischen Kultusministerium

Bezirkskonferenz Ostfriesland wählt neuen Vorsitzenden

Am 7. September 2016 traf sich die Bezirkskonferenz Ostfriesland des Niedersächsischen Städtetages (NST) unter dem Vorsitz von Bürgermeisterin **Barbara Schlag** (Norden) zum halbjährlichen Austausch in Norden.

Regelmäßig werden auf Verbandsebene im Beisein der Regierungsvertretung in Oldenburg aktuelle politische Fragen auf Landes- und kommunaler Ebene miteinander besprochen. Diesmal waren die EU-Förderkulisse, die Schulsozialarbeit, die Flüchtlingsbetreuung vor Ort und die ärztliche Versorgung im ländlichen Raum Schwerpunktthemen.

Das nächste Treffen findet im Januar 2017 unter der Leitung des einstimmig zum Nachfolger (Vorsitz) bestimmten Bürgermeisters **Frank Ulrichs**, Norderney, statt. Bürgermeisterin Schlag geht Ende Oktober in den Ruhestand.



RECHTSPRECHUNG

Kommunalverfassungsstreit:

Vorbereitung von Beschlüssen der Vertretung durch den Hauptausschuss

Im Kommunalverfassungsstreit kann auch eine Fraktion oder Gruppe geltend machen, dass das in § 76 Abs. 1 Satz 1 NKomVG verankerte Gebot der Vorbereitung der Beschlüsse der Vertretung durch den Hauptausschuss nicht beachtet worden sei.

VG Hannover 1. Kammer, Urteil vom 4.8.2016, 1 A 675/16 § 138 NKomVG, § 57 Abs 2 NKomVG, § 76 Abs 1 S 1 NKomVG

Tenor:

- Die Klage wird abgewiesen.
- Die Klägerinnen tragen die Kosten des Verfahrens.
- Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Klägerinnen dürfen die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 Prozent des vollstreckbaren Betrags abwenden, wenn nicht der Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 Prozent des zu vollstreckenden Betrags leistet.

Tatbestand:

Die Klägerinnen, zwei Ratsfraktionen mit zusammen vier Abgeordneten, begehren im Rahmen eines Kommunalverfassungsstreits die Feststellung der Rechtswidrigkeit und Unwirksamkeit eines Beschlusses des beklagten Rates der Stadt F. mit dem die Zustimmung zu einer mittelbaren Beteiligung an einer neu gegründeten Gesellschaft erteilt wurde.

Die Stadt G. hält im Bereich der Daseinsvorsorge – Versorgung der Bürgerinnen und Bürger mit Strom, Gas und Wasser – die Eigengesellschaft „H.“ vor, welche wiederum 100 Prozent der Anteile an der „I.“ sowie jeweils 75,1 Prozent der Anteile an der „J.“ und der „K.“ hält. Die übrigen Anteile liegen in der Hand der L. AG. Die „J.“ kooperierte seit Anfang 2009 zur Erfüllung bestimmter Aufgaben mit entsprechenden Gesellschaften der Städte M. und N. Im Rahmen der Kooperation wurden gemeinsame Organisationseinheiten in verschiedenen Bereichen – zum Beispiel

in der Informationstechnik – geschaffen; Aufträge an Dritte wurden indessen von den beteiligten Gesellschaften der drei Städte entsprechend einem vereinbarten Kostentragungsverhältnis erteilt.

Auf der Grundlage der Empfehlung einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft wurde im Frühjahr 2015 in einer Sitzung des Beklagten über die geplante Gründung der „O.“ berichtet. Diese sollte Anfang 2016 – nach dem Ausstieg der Stadtwerke M. aus der beschriebenen Kooperation – verwirklicht werden und mit den verbleibenden Partnern der Kooperation an deren Stelle treten. In der Folgezeit wurden Entwürfe eines Gesellschaftsvertrages und eines Konsortialvertrages erarbeitet. Nach dem Entwurf des Gesellschaftsvertrages war eine Beteiligung der „J.“ und der „P.“ mit jeweils 50 Prozent am Stammkapital vorgesehen. Zur Überwachung und Beratung der Geschäftsführung der „O.“ sollte ein Beirat mit sechs Mitgliedern geschaffen werden, wobei jeder Gesellschafter aus

dem Kreis seiner Aufsichtsratsmitglieder drei Beiratsmitglieder entsprechend den mittelbaren Beteiligungsverhältnissen der Gesellschafter entsenden sollte. Dies hat zur Folge, dass jeweils zwei der drei entsandten Mitglieder des Beirates zugleich Vertreter der Städte N. und G. sein müssen. Der Entwurf des Konsortialvertrages ergänzte den Gesellschaftsvertrag und sah unter anderem Regelungen zur Weiterentwicklung der „O.“ hin zu einer möglichen „Großen Netzgesellschaft“ vor, bei der die Leitungsnetze der Gesellschafter letztlich an die neu gegründete Gesellschaft verpachtet oder in diese eingebracht werden können.

In der Beschlussvorlage Nr. 2015/259 des Bürgermeisters der Q. vom 22. Oktober 2015 wurde die Zustimmung zu der Beteiligung an der „O.“ auf der Basis der Vertragsentwürfe zum Gesellschafts- und Konsortialvertrag – vorbehaltlich der Zustimmung durch die Kommunalaufsicht – vorgeschlagen. In der Sitzung des Verwaltungsausschusses der Q. am 26. Oktober 2015 stimmte dieser dem Vorschlag zu, nachdem zuvor ein Antrag der Klägerin zu 1. auf Absetzung von der Tagesordnung abgelehnt worden war.

Am 29. Oktober 2015 beschlossen die Aufsichtsräte der „J.“ und der „P.“ Änderungswünsche an den Verträgen, denen die Gesellschafterversammlung der „J.“ noch am gleichen Tage zustimmte. Die Änderungen im Gesellschaftsvertrag betreffen im Wesentlichen Abstimmungsquoren bei erforderlichen Zustimmungen des Beirats und im Konsortialvertrag die Streichung einer sich aus dem Wortlaut ergebenden Entscheidungsbefugnis der Vertragspartner in Bezug auf einen späteren Umgang mit den Leitungsnetzen (Verpachtung oder Einbringung).

Der Bürgermeister der Q. erstellte daraufhin unter dem 4. November 2015 die Beschlussvorlage Nr. R., der die geänderten Vertragsentwürfe sowie eine tabellarische Übersicht der Änderungswünsche beigelegt waren. Der Text des Beschlussvorschlages selbst blieb gegenüber der Beschlussvorlage Nr. S. unverändert. In der Sitzung des Beklagten am 5. November 2015 wurde ein Antrag der Klägerinnen zu 1. auf Absetzung von der Tagesordnung abgelehnt. Nach einer Erläuterung durch den Bürgermeister und der (teilweise schriftlichen) Beantwortung mehrerer Fragen unter anderem der Vorsitzenden der Klägerinnen fasste der Beklagte mit 28 Ja-Stimmen bei vier Gegenstimmen und einer Enthaltung den Beschluss entsprechend des Beschlussvorschlages.

Die Klägerinnen forderten den Bürgermeister der Q. unter dem 7. Dezember 2015 auf, gegen den Beschluss Einspruch einzulegen oder zumindest die Kommunalaufsicht von der Rechtswidrigkeit des Beschlusses zu unterrichten und weitere Schritte zum Vollzug des Beschlusses zu unterlassen. Zur Begründung wurde ausgeführt: Der Rats-

beschluss verstoße gegen § 76 NKomVG. Eine Vorbereitung der beschlossenen Vorlage im Verwaltungsausschuss habe nicht stattgefunden. Die oberflächliche Behandlung am 26. Oktober 2015 stelle keine Vorbereitung der Ergänzungsvorlage dar, weil diese wesentliche Änderungen enthalten habe. Diese seien zum Beispiel darin zu sehen, dass für bestimmte Beiratsbeschlüsse in den §§ 9 und 12 des Gesellschaftsvertrages eine Mehrheit von *mehr als 75 Prozent* anstelle von 75 Prozent verlangt werde. Der Verstoß gegen die Vorbereitungspflicht wiege umso schwerer, als auch keine Beratung im Fachausschuss stattgefunden habe. Auch sei zuvor keine kontinuierliche Unterrichtung über den aktuellen Planungsstand erfolgt. Den Ratsmitgliedern und Fraktionen sei praktisch keine Möglichkeit der Vorbereitung und Meinungsbildung eingeräumt worden. Ein Eilfall im Sinne der Geschäftsordnung der Beklagten habe nicht vorgelegen, so sei etwa die Beschlussfassung im Rat der T. erst am 30. November 2015 vorgesehen gewesen. Der Beschluss verstoße ferner gegen § 138 NKomVG, weil keine Vorsorge getroffen worden sei, dass die kommunalen Vertreter in den Organen ihre Rechtsstellung im Sinne der kommunalen Anteilseigner ausüben und ausüben können. So müsse etwa der Umfang der gesellschaftsrechtlichen Verschwiegenheitspflicht in Gestalt ihrer Einschränkung zugunsten des Rates im Gesellschaftsvertrag geregelt werden. Eine Auflösung des Zielkonflikts zwischen gesellschaftsrechtlicher Nichtöffentlichkeit und kommunalverfassungsrechtlich gebotener öffentlicher Erörterung, Beratung und Entscheidung öffentlicher Angelegenheiten sei nicht erfolgt.

Unter dem 8. Dezember 2015 teilte der Bürgermeister der Stadt G. den Klägerinnen mit, dass weitere Schritte vor der ausstehenden Beurteilung durch die Kommunalaufsicht nicht zu veranlassen seien und der Vertrag bereits unterzeichnet sei. Die Kommunalaufsichtsbehörde teilte der Stadt G. unter dem 10. Dezember 2015 mit, dass sie der Auffassung des Bürgermeisters folgen könne, dass die Änderungen in den Vertragstexten den Kern der Verträge nicht berührten und damit auch die eigentliche Entscheidung über die Beteiligung nicht berührt worden sei, so dass eine erneute Vorbereitung durch den Verwaltungsausschuss nicht erforderlich gewesen sei.

Die Klägerinnen haben am 31. Januar 2016 Klage erhoben. Die Gründung der „O.“ sei seit mehr als einem Jahr in den Verwaltungen und den Aufsichtsräten der Gesellschaften erörtert worden, ohne dass jemals eine vollständige Unterrichtung des Beklagten und der Fraktionen erfolgt wäre. In der Sitzung des Finanzausschusses sei dann am 20. Oktober 2015 mitgeteilt worden, dass aus zeitlichen Gründen eine dortige Befassung nicht mehr erfolgen könne. In der Sitzung des Verwaltungsausschusses am 26. Oktober 2015 habe eine inhaltliche Behandlung

nicht stattgefunden; die Beschlussvorlage Nr. S. sei erst am vorangegangenen Freitag im Ratsinformationssystem veröffentlicht worden. Die Ergänzungsvorlage R. sei erst am 4. November 2015 im Ratsinformationssystem zur Verfügung gestellt und dann bei der Ratssitzung als Tischvorlage ausgegeben worden. Die Verstöße gegen §§ 76 und 138 NKomVG verletzen zugleich die eigenen Unterrichts- und Mitwirkungsrechte der Klägerinnen aus § 57 NKomVG. Eine fraktionsinterne Meinungsbildung über das Wochenende sei nicht möglich. Hinzu komme, dass der Informationsfluss aus den Tochtergesellschaften in den Rat und die Fraktionen ohnehin gestört sei. Der Informationsfluss werde in Bezug auf die „O.“ strukturell auf die wenigen Ratsmitglieder begrenzt, die überhaupt in das Aufsichtsgremium gelangten.

Die Klägerinnen beantragen,

festzustellen, dass der Beschluss des Beklagten vom 5. November 2015 unter Punkt 5 der Tagesordnung rechtswidrig und damit unwirksam ist.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Den Klägerinnen fehle mangels Betroffenheit einer wehrfähigen Innenrechtsposition bereits die Klagebefugnis. § 76 Abs. 1 Satz 1 NKomVG regele ausschließlich die Zuständigkeit des Verwaltungsausschusses. Die Klägerinnen könnten hieraus keine eigenen Rechte geltend machen. Auch § 138 NKomVG betreffe nicht die Rechte der einzelnen Fraktionen des Beklagten, sondern regele die Vertretung der Kommune in den Eigengesellschaften. Es obliege der Kommune als solcher, ihre Einwirkungsrechte sicherzustellen und darüber hinaus der Kommunalaufsicht, die Einhaltung der §§ 136 ff. NKomVG zu gewährleisten. Die Klage sei auch unbegründet. Der Ratsbeschluss sei ordnungsgemäß vorbereitet worden. Der Verwaltungsausschuss sei am 26. Oktober 2015 offenbar der Ansicht gewesen, die Angelegenheit sei beschlussfähig. Die danach erfolgten Änderungen in den Verträgen seien unschädlich, weil unwesentlich. Sie beträfen nicht die Gründung der „O.“ und die Beteiligung hieran, sondern Einzelheiten bezüglich der Aufgabenteilung innerhalb der Gesellschaft. Auch liege kein Verstoß gegen § 138 NKomVG vor. Die Stadt Neustadt am Rübenberge sei ihrer Verpflichtung, sich einen angemessenen Einfluss zu erhalten und zu sichern, ausreichend nachgekommen. Die „O.“ habe einen Beirat. Dessen zwei Mitglieder aus dem Kreis des Aufsichtsrates der „J.“ seien unmittelbar durch die Entsendung des Beklagten legitimiert. Dadurch, dass zwei weitere Beiratsmitglieder ebenfalls von der öffentlichen Hand gestellt würden, sei auf kommunaler Ebene eine ausreichende Einflussmöglichkeit gesichert. Auch die Information der Kommune sei bei zwei entsandten Ratsmitgliedern gewährleistet.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts und des Vorbringens der Beteiligten wird auf den Inhalt der Gerichtsakte und der beigezogenen Vorgänge der Stadt G. und des Beklagten Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die Klage hat keinen Erfolg.

1. Im Rahmen einer kommunalverfassungsrechtlichen Streitigkeit können einzelne oder mehrere Mitglieder einer Vertretung sowie Organteile (nur) geltend machen, dass sie durch einen Beschluss oder eine andere Maßnahme der Vertretung oder eines anderen Organs in ihrer kommunalverfassungsrechtlichen Rechtsstellung beeinträchtigt bzw. in Organteilrechten verletzt sind. Die als verletzt bzw. beeinträchtigt bezeichneten Rechte müssen durch Gesetz oder Geschäftsordnung gerade (auch) dem jeweiligen Kläger zugeordnet sein, so dass etwa eine Fraktion oder Gruppe nicht die Verletzung von Rechten eines ihrer Mitglieder und umgekehrt ein Fraktions- oder Gruppenmitglied nicht die Beeinträchtigung von ausschließlich den Fraktionen und Gruppen zustehenden Befugnissen geltend machen kann. Auch kann eine Fraktion oder Gruppe nicht etwa die Beeinträchtigung von Rechten der Vertretung selbst oder eines anderen Organs oder Organteils mit Erfolg rügen. Es geht im Kommunalverfassungsstreit vielmehr immer nur um die Verletzung spezifischer Rechte, die gerade oder zumindest auch dem klagenden Organ oder Organteil zustehen. Eine Klage, mit der allein geltend gemacht wird, der Rat oder ein anderes Organ habe einen rechtswidrigen Beschluss gefasst, ist demgegenüber als Popularklage unzulässig (vgl. Thiele, Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz, § 66 Erl. 5); eine objektive Rechtmäßigkeitskontrolle von Sachbeschlüssen scheidet aus (vgl. Nds. OVG, Urteil vom 31.10.2013 – 10 LC 72/12 –, juris Rn. 84). Eine solche Kontrolle kann im Kommunalverfassungsstreit auch dann nicht erfolgen, wenn der Kläger mit einer bestimmten Rüge, die eigene Rechte betrifft, die Zulässigkeitschürde zwar überschreitet, diese Rüge sich aber als unbegründet erweist. Eine auf Zulässigkeitschürde zwar möglich erscheinende, aber letztlich gerade nicht gegebene Verletzung einer subjektiven kommunalverfassungsrechtlichen Rechtsposition stellt nicht etwa einen „Türöffner“ für eine allgemeine Rechtmäßigkeitskontrolle eines Beschlusses der Vertretung dar. Die allgemeine Rechtmäßigkeitskontrolle ist im Zusammenwirken mit der Kommunalaufsicht nämlich denjenigen Organen vorbehalten, die mit einem Beanstandungsrecht ausgestattet sind, also gemäß §§ 88, 79 NKomVG dem Hauptverwaltungsbeamten und dem Hauptausschuss (vgl. auch VG Oldenburg, Urteil vom 18.3.2014 – 1 A 6502/13 –, juris Rn. 24). Diese Konzeption würde missachtet, wenn man infolge einer bloß möglich erscheinenden Verletzung von subjektiven

Rechten im Kommunalverfassungsstreit eine umfassende Rechtmäßigkeitskontrolle zuliebe. Ist – wie hier – das Klageziel eines Kommunalverfassungsstreits nicht nur auf eine Feststellung der Verletzung einer eigenen Rechtsposition des Klägers, sondern (zusätzlich) auf die Feststellung der Rechtswidrigkeit und Unwirksamkeit eines Beschlusses der Vertretung gerichtet, ist für einen Klageerfolg erforderlich, dass gerade das verletzte subjektive Organteilrecht auch auf den Beschluss „durchschlägt“. Bei Verfahrensvorschriften ist dies nur dann der Fall, wenn es sich um eine wesentliche Verfahrensvorschrift handelt (vgl. dazu etwa Urteil der Kammer vom 23.6.2016 – 1 A 4130/15 –, juris Rn. 30).

2. Gemessen an diesen Maßstäben können die Rügen der Klägerinnen nicht zur Feststellung der Rechtswidrigkeit und Unwirksamkeit des Beschlusses des Beklagten vom 5. November 2015 zu TOP 5 führen.

a) Hinsichtlich der geltend gemachten Missachtung des aus § 76 NKomVG resultierenden Gebots der Vorbereitung von Beschlüssen der Vertretung durch den Hauptausschuss kann eine subjektive Rechtsposition der Klägerinnen (noch) angenommen werden. Das Vorbereitungsgebot wurde aber nicht verletzt. Im Einzelnen:

aa) Nicht entscheidend ist im Hinblick auf die Frage der Beeinträchtigung einer subjektiven Rechtsposition der Klägerinnen, dass bei Nichtbeachtung des Vorbereitungsgebots in erster Linie der übergangene Hauptausschuss in seiner in § 76 Abs. 1 NKomVG verankerten kommunalverfassungsrechtlichen Rechtsstellung berührt ist. Daraus kann entgegen der wohl von dem Beklagten vertretenen Auffassung nicht etwa abgeleitet werden, dass im Kommunalverfassungsstreit nur der Hauptausschuss eine Verletzung des Vorbereitungsgebots rügen könnte. Das Vorbereitungsgebot gewährleistet nämlich jedenfalls auch den Schutz der Ratsmitglieder davor, ohne gehörige Vorbereitung abschließend Stellung beziehen zu müssen und verhindert gleichzeitig, dass der Rat insgesamt übereilt und ohne die den Augen und Ohren der Öffentlichkeit entzogene Beratung im Verwaltungsausschuss entscheidet (so: Thiele, a. a. O., § 76 Erl. 2; Menzel in KVR-NKomVG, Stand: Juni 2016, § 76 Rn. 11). Die Schutzfunktion ist indessen nach Auffassung der Kammer nicht dahingehend begrenzt, dass nur einzelne oder mehrere Mitglieder der Vertretung gerade in dieser Eigenschaft eine Verletzung des Vorbereitungsgebots rügen könnten, nicht aber als Fraktion oder Gruppe. Zwar handelt es sich bei dem Vorbereitungsgebot nicht um eine spezifisch (auch) einer Fraktion oder Gruppe zugeordnete Rechtsposition, wie es etwa im Zusammenhang mit der Besetzung der Ausschüsse der Vertretung (§ 71 Abs. 2 S. 7, Abs. 9 S. 3 NKomVG) oder im Hinblick auf die Gewährung von

Akteneinsicht (§ 58 Abs. 4 S. 3 NKomVG) der Fall ist (vgl. Beschluss der Kammer vom 1.4.2014 – 1 B 3147/14 –, juris Rn. 55). Andererseits ist es aber auch nicht ausdrücklich lediglich den Mitgliedern der Vertretung als Rechtsposition zugewiesen, wie es sich etwa beim Antragsrecht nach § 56 Satz 1 NKomVG verhält (vgl. VG Lüneburg, Urteil vom 21.5.2015 – 5 A 38/12 –, Rathaus und Recht Nr. 24/2015, mit ablehnender Anmerkung von Thiele). Nach § 57 Abs. 2 Satz 1 NKomVG wirken Fraktionen und Gruppen bei der Willensbildung und Entscheidungsfindung in der Vertretung, im Hauptausschuss und in den Ausschüssen mit. Diese Norm ist nach Auffassung der Kammer nicht lediglich als programmatische Verweisung auf andere spezifisch geregelte Rechtspositionen zu verstehen, sondern hat einen eigenständigen Regelungsgehalt. Es ist in Rechnung zu stellen, dass das Funktionieren des internen Austauschs der einer Fraktion oder Gruppe zugehörigen Mitglieder der Vertretung auf eine ordnungsgemäße Vorbereitung in gleicher Weise angewiesen ist, wie das einzelne Mitglied bei seiner persönlichen Meinungsbildung. Daraus ergibt sich, dass das Vorbereitungsgebot auch als kommunalverfassungsrechtliche Rechtsposition einer Fraktion oder Gruppe anzusehen ist. Ein Verstoß gegen die seitens einer Fraktion oder Gruppe mithin rügefähige und gesetzlich zwingend vorgeschriebene Vorbereitung der Beschlüsse der Vertretung durch den Hauptausschuss stellt auch einen schweren Verfahrensmangel dar, der zur Rechtswidrigkeit und Unwirksamkeit des nachfolgenden Beschlusses der Vertretung führen kann (vgl. etwa Menzel in KVR-NKomVG, § 76 Rn. 32).

bb) Ein Verstoß gegen das Vorbereitungsgebot, der zur Rechtswidrigkeit und Unwirksamkeit des Beschlusses des Beklagten vom 5. November 2015 unter Punkt 5 der Tagesordnung führen könnte, liegt indessen nicht vor.

(1) Dies gilt zunächst hinsichtlich der Rüge der Klägerinnen, dass die ursprüngliche Beschlussvorlage Nr. 2015/259 nebst Anlagen erst am Freitag vor der Sitzung des Verwaltungsausschusses am darauffolgenden Montag in das Ratsinformationssystem eingestellt worden und die Vorbereitungszeit deshalb zu kurz gewesen sei. Eine zwingende Regelung auf gesetzlicher Ebene zur Vorlage bestimmter Unterlagen vor einer Sitzung des Hauptausschusses und eine diesbezügliche Fristenregelung existiert nicht. Gesetzliche Vorgaben beschränken sich insoweit auf die bei der Ladung mitzuteilende Tagesordnung (§ 78 Abs. 4 Satz 1 i. V. m. § 59 Abs. 1 NKomVG). Die Geschäftsordnung des Beklagten regelt in § 3 Abs. 5 Satz 2 i. V. m. § 17 für den Verwaltungsausschuss, dass zu jedem Beratungsgegenstand der Tagesordnung eine kurze Sachdarstellung als Erläuterung in der Tagesordnung oder als Vorlage mit einem zur Entscheidung geeignet formulierten

Beschlussvorschlag hinzugefügt werden soll. Nach § 3 Abs. 5 Satz 2 i. V. m. § 17 der Geschäftsordnung sind Ergänzungen zur Sachdarstellung jederzeit zulässig. Aus diesen Bestimmungen ergibt sich nicht, dass bei der Ladung stets die Beifügung von Beschlussvorlagen mit allen Anlagen zwingend erforderlich wäre. Die Geschäftsordnungsregelungen gehen auch gerade nicht davon aus, dass die Vorlage von Unterlagen nach (fristgerechter) Ladung nicht mehr möglich wäre. Vor diesem Hintergrund lässt sich aus der Einstellung der maßgeblichen Beschlussvorlage (mit Anlagen) in das Ratsinformationssystem erst am Freitag vor der Sitzung am Montag nicht ableiten, dass der vom Verwaltungsausschuss am 26. Oktober 2015 gefasste Beschluss unwirksam und damit zur Vorbereitung des Beschlusses des Beklagten vom 5. November 2015 seinerseits nicht geeignet gewesen wäre. Dass der zeitliche Ablauf sicherlich nicht optimal ausgestaltet war, reicht für die Annahme der Unwirksamkeit des Beschlusses des Verwaltungsausschusses nicht aus. Ein wirksamer Vorbereitungsbeschluss lag mithin vor.

(2) Ein Verstoß gegen das Vorbereitungsgebot nach § 76 Abs. 1 NKomVG folgt auch nicht daraus, dass der Verwaltungsausschuss nur zu der Beschlussvorlage Nr. 2015/259 vom 22. Oktober 2015 eine zustimmende Entscheidung getroffen hat, sich dann aber nicht mehr mit der Beschlussvorlage Nr. 2015/259/1 vom 4. November 2015 befasst hat, der als Anlage die zwischenzeitlich mit Änderungswünschen der Gesellschafter der zu gründenden „O.“ versehen Verträge beigelegt waren. Inhaltliche Änderungen in Beschlussvorlagen lösen keineswegs stets eine neue Vorbereitungsverpflichtung aus. Es liegt vielmehr in der Natur des Entscheidungsfindungsprozesses in mehreren nacheinander zu beteiligenden Gremien, dass ein ursprünglicher Entwurf in der Beratungsabfolge Änderungen erfahren kann. Dies ist zum einen der Fall, wenn die Gremienmitglieder selbst Änderungen vornehmen wollen. Zum anderen ist es aber auch nicht ausgeschlossen, dass der Hauptverwaltungsbeamte beziehungsweise die Verwaltung den Gremien während der Beratungsabfolge noch Änderungen vorschlagen. Der Weg zu einem Beschluss der kommunalen Vertretung ist als dynamischer Prozess zu verstehen, der nicht stets von vorne beginnen kann und soll, wenn das ursprüngliche Ansinnen der Verwaltung Änderungen erfährt. Nur dann, wenn ein Änderungsantrag so weitgehend ist, dass – wenn ihm gefolgt würde – ein wesentlich anderes Ergebnis herauskäme, bedarf es der erneuten Vorbereitung durch den Hauptausschuss, wenn die Vertretung dem Änderungsantrag folgen will; Gleiches gilt, wenn ein Änderungsantrag einen eigenständigen Punkt mit der vorbereiteten Angelegenheit verknüpft (so Menzel, a. a. O., § 76 Rn. 31).

Die Kammer teilt die Auffassung des Beklagten, dass die Änderungen im Vertragswerk

letztlich nur untergeordneter Natur waren. Unberührt bleibt nicht nur der Kern der Verträge, nämlich der Umstand, dass die Gründung der „O.“ unter mittelbarer Beteiligung der Stadt Neustadt am Rübenberge erfolgen soll. Vielmehr sind auch die inneren Verhältnisse der Gesellschaft nur unwesentlich und zum Teil lediglich redaktionell überarbeitet worden. Dies betrifft insbesondere die Rüge der Klägerinnen, dass für bestimmte Beiratsbeschlüsse in den §§ 9 und 12 des Gesellschaftsvertrages eine Mehrheit von *mehr als 75 Prozent* anstelle von 75 Prozent in ursprünglichen Vertragsentwurf verlangt werde. Die Änderung auf *mehr als 75 Prozent* in § 9 kann bei sechs Mitgliedern des Beirats nicht grundsätzlich bedeutend sein. Auf exakt 75 Prozent (= 4,5 Stimmen) kann man bei sechs Beiratsmitgliedern bei einer Abstimmung regelmäßig gar nicht kommen. Die vier kommunalen Vertreter im Beirat der „O.“ allein können weder nach der alten noch der neuen Version des § 9 des Gesellschaftsvertrages die qualifizierte Mehrheit erreichen. Weiterhin erschließt sich, dass bei Anwesenheit von weniger Mitgliedern (wobei nach § 8 Abs. 3 des Vertrages mindestens vier für eine Beschlussfähigkeit erforderlich sind), dann nicht etwa mit drei Stimmen die qualifizierte Mehrheit erreicht werden können soll, um nicht das Grundkonzept (fünf von sechs Stimmen für bestimmte Beschlüsse) zu verwässern. Außerdem werden durch die Veränderung die kommunalen Einflussmöglichkeiten der Stadt G. verbessert, weil dann ausgeschlossen ist, dass die beiden nicht von den beteiligten Kommunen entsandten Beiratsmitglieder mit einem Beiratsmitglied der Stadt N. eine qualifizierte Mehrheit erreichen können (im Falle vier anwesender/abstimmender Mitglieder). In § 12 des Gesellschaftsvertrages wurde für die Verfügung über Geschäftsanteile indessen entgegen des Vortrags der Klägerinnen das Quorum für zustimmende Beiratsbeschlüsse nicht nur von 75 Prozent auf *mehr als 75 Prozent* erhöht, sondern diese qualifizierte Mehrheit erstmals eingefügt. Auch dies ist jedoch keine wesentliche Änderung. Die Verfügung über Geschäftsanteile ist mindestens ebenso bedeutsam, wie etwa die Veräußerung von Grundstücken oder die Aufnahme von nicht im Wirtschaftsplan enthaltenen Darlehen, für die in § 9 des Vertrages auch ursprünglich schon eine qualifizierte Mehrheit gefordert war. Hinsichtlich der übrigen Änderungen, welche die Klägerinnen nicht explizit inhaltlich gerügt haben, kann ebenfalls nicht von wesentlichen Änderungen ausgegangen werden. Dies gilt etwa, soweit in § 9 des Gesellschaftsvertrages die Wertgrenze für die Zustimmungsbedürftigkeit für Schenkungen und Anspruchsverzicht von 25000 Euro auf 5000 Euro gesenkt wurde, zumal dadurch die kommunalen Einflussmöglichkeiten über den Beirat gerade erhöht wurden. Soweit in § 10 des Konsortialvertrages die Streichung einer sich aus dem Wortlaut

ergebenden Entscheidungsbefugnis der *Vertragspartner* in Bezug auf einen späteren Umgang mit den Leitungsnetzen (Verpachtung oder Einbringung) erfolgt ist, dürfte es sich um eine bloße Klarstellung handeln. Aus den Antworten des Bürgermeisters zu den Fragen des Vorsitzenden der Klägerin zu 1. geht hervor, dass über die etwaige Gründung einer „Großen Netzgesellschaft“ keineswegs von den kommunalen Eigenesellschaften eigenständig entschieden werden kann, sondern dann eine erneute Befassung der zuständigen kommunalen Gremien zu erfolgen hat.

cc) Soweit die Klägerinnen im Zusammenhang mit der Nichtbeachtung des Vorbereitungsgebots allgemein Informationsdefizite im Vorfeld des konkreten Entscheidungsfindungsprozesses sowie ein übereiltes Verfahren rügen, fehlt es an der Geltendmachung einer konkreten Rechtsposition, die zugleich zu einer Rechtswidrigkeit und Unwirksamkeit des angegriffenen Ratsbeschlusses führen könnte. Hinsichtlich der im Vorfeld vermissten hinreichenden Unterrichtung durch den Hauptverwaltungsbeamten (§ 85 Abs. 4 NKomVG) geht es zum einen schon nicht um ein spezifisches Unterrichtsrecht einer Fraktion oder Gruppe. Zum anderen hätten die Mitglieder der Klägerinnen Auskunftsansprüche nach § 56 Satz 2 NKomVG geltend machen können und müssen. Abgesehen davon vermag eine etwaige unzureichende Unterrichtung im Vorfeld eines späteren formellen Beratungsvorgangs nicht ohne weiteres auf die Rechtmäßigkeit eines Beschlusses „durchzuschlagen“, wenn dieser Beratungsvorgang nicht selbst an durchgreifenden Fehlern leidet.

Hinsichtlich der vermissten Vorbereitung des angegriffenen Beschlusses des Beklagten durch den nach der Geschäftsordnung zuständigen Finanzausschuss gilt im Ergebnis nichts anderes. Die Vorbereitung von Beschlüssen der Vertretung durch deren Ausschüsse ist anders als die Vorbereitung durch den Hauptausschuss nicht gesetzlich zwingend vorgeschrieben; vielmehr „soll“ der Hauptverwaltungsbeamte im Rahmen der Vorbereitung der Beschlüsse des Hauptausschusses die Ausschüsse der Vertretung beteiligen (§ 85 Abs. 1 Satz 2 NKomVG). Verfahrensverstöße anlässlich der Vorbereitung einer Angelegenheit in einem Fachausschuss bleiben ohne Auswirkungen auf die nachfolgenden Beschlüsse der Organe (vgl. Menzel, a. a. O., § 71 Rn. 21; Thiele, a. a. O., § 71 Erl. 2). Dies hat nach Auffassung der Kammer auch dann zu gelten, wenn ein Fachausschuss – wie hier – die Auffassung vertreten hat, dass für eine inhaltliche Befassung mit einer Angelegenheit vor der Beschlussfassung im Hauptausschuss und der Vertretung nicht genügend Zeit sei.

b) Soweit die Klägerinnen rügen, der Ratsbeschluss verstoße gegen § 138 NKomVG, weil keine Vorsorge getroffen worden sei,

dass die kommunalen Vertreter in den Organen der Gesellschaft ihre Rechtsstellung im Sinne der kommunalen Anteilseigner ausüben und ausüben können, stellt sich die Klage bereits als unzulässig dar. Die Rüge läuft in der Sache nicht auf die Geltendmachung einer den Klägerinnen zustehenden Innenrechtsposition, sondern auf eine allgemeine Rechtmäßigkeitskontrolle hinaus:

Die in §§ 137, 138 NKomVG verankerte Verpflichtung einer Kommune, sich bei von ihr in Rechtsformen des privaten Rechts gegründeten Unternehmen hinreichende Einwirkungsmöglichkeiten vorzubehalten (Ingerenzpflicht), bezweckt ersichtlich nicht den Schutz von spezifischen Rechtspositionen von Fraktionen und Gruppen. Der Bezug zu deren in § 57 Abs. 2 NKomVG verankerter Mitwirkung bei der Willensbildung und Entscheidungsfindung in der Vertretung, im Hauptausschuss und in den Ausschüssen ist lediglich mittelbarer Natur. Die Steuerung beziehungsweise die

Ausübung von Einfluss auf Unternehmen, an denen eine Kommune (mittelbar) beteiligt ist, wird durch die Entsendung von Vertretern der Kommune in die Beschlussgremien der privatrechtlichen Unternehmen gewährleistet. Diese werden von der Vertretung gewählt (§ 138 Abs. 1 Satz 1 NKomVG) und nicht etwa von einzelnen Fraktionen oder Gruppen entsandt (wenngleich für die Wahl die Regelungen in § 71 Abs. 5 und Abs. 9 Satz 4 NKomVG anwendbar sind, vgl. VG Göttingen, Beschluss vom 29.11.2012 – 1 B 191/12 –, juris Rn. 32). Sie sind an die Beschlüsse der Vertretung und des Hauptausschusses gebunden (§ 138 Abs. 1 Satz 2 NKomVG). Der Informationsfluss aus dem Unternehmen in die Kommune wird durch die gesetzliche Verankerung einer Unterrichtungspflicht gegenüber der Vertretung abgesichert (§ 138 Abs. 4 Satz 1). Eine unmittelbare Einflussmöglichkeit oder ein Unterrichtsanspruch einzelner Fraktionen oder Gruppen ist nicht vorgesehen. Diese sind

vielmehr nach der Konzeption der gesetzlichen Regelungen darauf beschränkt, in den Organen, denen die Verwirklichung der Ingerenzpflicht zugeordnet ist, auf Vorgaben gegenüber den entsandten Vertretern oder die Geltendmachung von Unterrichtsansprüchen hinzuwirken. Eine spezifische eigene kommunalverfassungsrechtliche Rechtsposition einer Fraktion oder Gruppe ist damit indessen nicht verbunden. Dies gilt auch dann, wenn sich – wie die Klägerinnen meinen – die Stadt G. eine Struktur gegeben hätte, die eine Transparenz und Öffentlichkeit wirtschaftlich-gemeindlicher Angelegenheiten verhindern würde. Ob dies der Fall ist und inwieweit dies den Vorgaben aus den §§ 136 ff. NKomVG genügt, kann im Kommunalverfassungsstreit nicht geklärt werden.

Quelle:
<http://www.rechtsprechung.niedersachsen.de/jportal/portal/page/bsndprod?feed=bsnd-r-vwg&showdoccase=1¶mfromHL=true&doc.id=MWRE160002524#focuspoint>

Rechtsschutz gegen die Nichtzulassung einer Wahlliste zur Kommunalwahl

Gegen die Nichtzulassung einer Wahlliste zur Kommunalwahl ist der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung nicht statthaft, da es aufgrund der Exklusivität der Wahlprüfung lediglich die Möglichkeit der nachträglichen Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Wahl gibt.

VG Lüneburg 5. Kammer, Beschluss vom 15.8.2016, 5 B 120/16 § 37 Abs. 7 NKWO, § 46 Abs. 2 NKWO, § 48 NKWO, Art. 19 Abs. 4 GG, § 123 VwGO

Gründe:

I.

Der Antragsteller, der Kreisverband einer politischen Partei, die derzeit mit mehreren Abgeordneten im Stadtrat der Antragsgegnerin vertreten ist, begehrt im Wege des vorläufigen Rechtsschutzes die Zulassung ihrer Wahlliste zur Kommunalwahl am 11. September 2016.

Am 21. Mai 2016 stimmte die Mitgliederversammlung des Antragstellers über eine Wahlliste für die Kommunalwahl ab, wobei der erste Listenplatz einzeln gewählt und die Plätze 2 bis 9 in einem Wahlgang bestimmt wurden. Vor Durchführung der Wahl wurde die ursprünglich vorgesehene Reihenfolge der Liste hinsichtlich der Plätze 2, 4 und 6 noch geändert und die so geänderte Liste von den Mitgliedern gewählt. Die geänderte Liste wurde in der Folge auf der Homepage des Antragstellers veröffentlicht.

Am 18. Juli 2016 reichte der Antragsteller bei der Antragsgegnerin seinen Wahlvorschlag für die Gemeindevahl am 11. Sep-

tember 2016 ein. In diesem Wahlvorschlag waren für die Plätze 2, 4 und 6 jedoch die ursprünglich auf dem jeweiligen Platz vorgesehenen Kandidatinnen aufgeführt und nicht die von der Mitgliederversammlung beschlossene Reihenfolge.

Am 27. Juli 2016 (das Datum in der Niederschrift über die Sitzung, das mit dem „27.6.2016“ angegeben wird, ist offensichtlich fehlerhaft) trat der Gemeindevwahlausschuss der Antragsgegnerin zusammen und beschloss u.a. die Zulassung des Wahlvorschlags des Antragstellers. Die zugelassenen Wahlvorschläge wurden am 30. Juli 2016 öffentlich bekannt gemacht.

Am 1. August 2016 setzte der Bürgermeister der Antragsgegnerin, der zugleich Mitglied beim Antragsteller ist und auf Platz 1 der Wahlliste gewählt worden war, den Wahlleiter der Antragsgegnerin darüber in Kenntnis, dass mit dem Wahlvorschlag eine falsche Liste eingereicht worden sei, bei der die Reihenfolge der Kandidaten teilweise von der Reihenfolge abweiche, die in geheimer Wahl von der Mitgliederversammlung gewählt worden sei.

Auf einer zweiten Sitzung des Gemeindevwahlausschusses der Antragsgegnerin am 3. August 2016 wurde beschlossen, in Abänderung des bereits gefassten Wahlausschuss-Beschlusses nach § 10 Abs. 5 NKWO den Wahlvorschlag des Antragstellers nachträglich zurückzuweisen. Dieser Beschluss wurde am 4. August 2016 öffentlich bekannt gemacht.

In einem Schreiben vom 5. August 2016 forderte der Antragsteller von der Antrags-

gegnerin eine erneute Sitzung des Gemeindevwahlausschusses, um über die Sache erneut zu beraten. Dieses Ansinnen wurde von der Antragsgegnerin mit Schreiben vom 8. August 2016 zurückgewiesen.

Am 9. August 2016 hat der Antragsteller den vorliegenden Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung gestellt.

Er trägt vor, dass die Nichtzulassung des Wahlvorschlags rechtswidrig sei und ihn in seinen Rechten verletze. Der Fehler in der Listenreihenfolge sei offensichtlich gewesen, da die korrekte Reihenfolge bereits vorher auf seiner Homepage veröffentlicht worden sei. Den Fehler habe der Wahlleiter bei seiner Vorprüfung erkennen müssen. Darüber hinaus habe er zumindest eine korrekte Liste bezüglich Platz 1 vorgelegt, weshalb eine Zurückweisung der gesamten Liste unrechtmäßig sei. Die Zulassung sei nur insoweit zu versagen, wie einzelne Bewerber von dem Mangel betroffen seien.

Der Antragsteller beantragt, die Antragsgegnerin im Wege der einstweiligen Anordnung zu verpflichten, im Wahlbereich Stadt Bad Bevensen die auf der Aufstellungsversammlung vom 21. Mai 2016 gewählte Liste zur Kommunalwahl am 11. September 2016 zuzulassen,

hilfsweise, die Antragsgegnerin im Wege der einstweiligen Anordnung zu verpflichten, im Wahlbereich Stadt Bad Bevensen die Liste mit der laufenden Listennummer 1 zur Kommunalwahl am 11. September 2016 zuzulassen.

Die Antragsgegnerin beantragt sinngemäß, den Antrag abzulehnen.

Sie trägt vor, dass der Antrag unzulässig sei, da der Antragsteller aufgrund seines erst am 9. August 2016 gestellten Antrags sein Klagerecht im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes verwirkt habe, weil der Wahlausschuss bereits am 3. August 2016 entschieden habe. Darüber hinaus sei die nachträgliche Wahlprüfung vorrangig. Zudem hätte der in der falschen Angabe der Reihenfolge der Kandidatinnen liegende Mangel des Wahlvorschlages bis spätestens zur Sitzung des Gemeindevahlausschusses am 27. Juli 2016 geheilt werden müssen, weshalb kein mit den kommunalwahlrechtlichen Vorschriften in Einklang stehender Wahlvorschlag vorgelegen habe. Deshalb sei der Gemeindevahlausschuss verpflichtet gewesen, den Wahlvorschlag in seiner erneuten Sitzung zurückzuweisen. Die vorherige Veröffentlichung auf der Homepage des Antragstellers ändere nichts an der Sachlage, da nicht erwartet werden könne, dass der Wahlleiter über die eingereichten Unterlagen hinausgehende Prüfungen und Recherchen vornehme.

II.

Der Antrag hat keinen Erfolg.

Er ist unzulässig, da der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung nach § 123 VwGO nicht statthaft ist.

Grundsätzlich kann nach § 123 Abs. 1 Satz 1 VwGO das Gericht auf Antrag, auch schon vor Klageerhebung, eine einstweilige Anordnung in Bezug auf den Streitgegenstand treffen, wenn die Gefahr besteht, dass durch eine Veränderung des bestehenden Zustands die Verwirklichung eines Rechts des Antragstellers vereitelt oder wesentlich erschwert werden könnte (Sicherungsanordnung). Einstweilige Anordnungen sind auch zur Regelung eines vorläufigen Zustands in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis zulässig, wenn diese Regelung, vor allem bei dauernden Rechtsverhältnissen, nötig erscheint, um wesentliche Nachteile abzuwenden oder drohende Gewalt zu verhindern oder aus anderen Gründen (Regelungsanordnung).

Eine solche vorläufige Anordnung kommt vorliegend nicht in Betracht, da die Rechtsbehelfe der VwGO durch die in § 46 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes in der Fassung vom 28. Januar 2014 (Nds. GVBl. S. 35), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes zur Neuordnung des Meldewesens vom 17. September 2015 (Nds. GVBl. S. 186) – NKWG – normierte Exklusivität der Wahlprüfung verdrängt werden. Demnach können Entscheidungen und Maßnahmen, die sich unmittelbar auf das Wahlverfahren beziehen, nur mit einem Wahleinspruch angefochten werden. Der exklusiven Afechtung im Wahlprüfungsverfahren unterliegen also nicht nur der eigentliche Wahlakt sowie die Feststellung des Wahlergebnisses und der gewählten

Bewerber, sondern auch zum Beispiel die Entscheidung über die Zulassung von Wahlvorschlägen (vgl. Steinmetz, Kommunalwahlrecht Niedersachsen, 4. Aufl. 2016, S. 269 f.). Ausnahmen von dem Grundsatz der Exklusivität der Wahlprüfung bestehen nur, soweit andere Rechtsbehelfe ausdrücklich normiert sind (vgl. z.B. die Beschwerdemöglichkeit in § 29 Satz 1 der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung vom 5. Juli 2006 (Nds. GVBl. S. 280, ber. S. 431), zuletzt geändert durch Art. 1 ÄndVO vom 10. November 2015 (Nds. GVBl. S. 320 – NKWO). Angesichts der Vielzahl von Einzelentscheidungen der Wahlorgane und Wahlbehörden kann eine Wahl nur dann termingerecht durchgeführt werden, wenn die Rechtskontrolle der während des gesamten Wahlverfahrens getroffenen Entscheidungen begrenzt wird und einem nach der Wahl stattfindenden Wahlprüfungsverfahren vorbehalten bleibt (vgl. Thiele/Schiefel, Niedersächsisches Kommunalwahlrecht, 4. Aufl. 2016, § 46 Rn. 10; BVerfG, Beschluss vom 14.4.1994 – 2 BvR 2686/93 u. a. –, juris, Rn. 17; LVerfG Brandenburg, Beschluss vom 23.5.2014 – 6/14 EA –, juris, Rn. 6; Nds. OVG, Beschluss vom 20.8.2001 – 10 MA 2815/01 –, V. n. b.; VG Münster, Urteil vom 10.8.2009 – 1 K 1447/09 –, juris, Rn. 14; VG Würzburg, Beschluss vom 9.1.2002 – W 2 E 02.7 –, juris, Rn. 8). Insofern steht die Rechtsschutzkonzeption im Wahlverfahren auch einer in das einstweilige Anordnungsverfahren vorverlegten Wahlprüfung entgegen (vgl. im Hinblick auf eine Bundestagswahl: BVerfG, Beschluss vom 24.8.2009 – 2 BvQ 50/09 –, juris, Rn. 16; VG Bremen, Beschluss vom 16.3.2011 – 1 V 152/11 –, juris, Rn. 8). So wird zugleich die Gefahr ausgeschlossen, dass die Wahlorgane auf der Grundlage gerichtlicher Entscheidungen im vorläufigen Rechtsschutzverfahren, die bei vertiefter Prüfung in einem Hauptsacheverfahren keinen Bestand haben, gesetzliche Verfahrensvorschriften nicht einhalten und es dadurch zu einer Ungültigkeit der Wahl kommt (vgl. VG Münster, Urteil vom 10.8.2009 – 1 K 1447/09 –, juris, Rn. 18).

Diese Auffassung wird gestützt durch die Regelungen der NKWO, die ebenfalls vom Grundsatz der Exklusivität der Wahlprüfung ausgehen. So regelt § 37 Abs. 7 NKWO für die Zulassung der Wahlvorschläge, dass die Wahlleitung die Entscheidung des Wahlausschusses über die Zulassung im Anschluss an die Beschlussfassung unter kurzer Angabe der Gründe verkündet und darauf hinweist, dass die Entscheidung vorbehaltlich einer Nachprüfung im Wahlprüfungsverfahren endgültig ist. Ähnliche Regelungen über die Endgültigkeit von Entscheidungen im Vorfeld der Wahl – vorbehaltlich einer Nachprüfung im Wahlprüfungsverfahren – enthalten § 20 Abs. 6 und § 29 Satz 4 NKWO.

Entgegen der Ansicht des Antragstellers folgt aus der Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts Rheinland-

Pfalz (Beschluss vom 30.4.2014 – 10 B 10415/14 –, juris) nichts anderes. Zwar hat das Gericht ausgeführt, dass einstweiliger Rechtsschutz im Vorfeld einer Kommunalwahl in Ausnahmefällen zulässig sein kann. Allerdings kann nicht unberücksichtigt bleiben, dass die Rechtslage in Rheinland-Pfalz eine andere ist als in Niedersachsen. Anders als in § 46 Abs. 2 NKWG findet sich im Kommunalwahlgesetz Rheinland-Pfalz keine Regelung, die die Exklusivität der Wahlprüfung gesetzlich festschreibt. Stattdessen stützt sich das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz auf den allgemeinen wahlrechtlichen Grundsatz, dass Entscheidungen und Maßnahmen, die sich auf das Wahlverfahren beziehen, nur nachträglich im Rahmen der Wahlprüfung angefochten werden können. Angesichts der eindeutigen Rechtslage im NKWG sieht die Kammer jedoch keinen Anlass, für Ausnahmefälle die Möglichkeit eines einstweiligen Rechtsschutzes im Vorfeld einer Wahl zuzulassen, soweit diese nicht ausdrücklich im geltenden Wahlrecht vorgesehen ist.

Auch der Grundsatz des effektiven Rechtsschutzes in Art. 19 Abs. 4 GG erfordert keine andere Bewertung. Das Wahlprüfungsverfahren bietet dem Antragsteller einen den Anforderungen des Art. 19 Abs. 4 GG genügenden effektiven Rechtsschutz (vgl. Thiele/Schiefel, a. a. O., § 46 Rn. 10), indem es zum einen der objektiven Gewährleistung einer dem Wählerwillen entsprechenden Sitzverteilung im Parlament dient, zum anderen aber auch der Verwirklichung des subjektiven aktiven und passiven Wahlrechts (vgl. VG Bremen, Beschluss vom 16.3.2011 – 1 V 152/11 –, juris, Rn. 12). Mögliche Rechtsverletzungen des Antragstellers durch Entscheidungen im Vorfeld der Wahl können durch die Entscheidung im Rahmen des Wahlprüfungsverfahrens beseitigt werden (vgl. zur Rechtmäßigkeit der Verweisung auf das Wahlprüfungsverfahren VG Cottbus, Beschluss vom 23.9.2009 – 4 L 281/09 –, juris, Rn. 8). Gemäß § 46 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 NKWG kann jede Partei oder Wählergruppe, die für die betreffende Wahl einen Wahlvorschlag eingereicht hat, also auch der Antragsteller, gegen die Gültigkeit der Wahl mit der Begründung Einspruch erheben, dass diese nicht den gesetzlichen Vorschriften entsprechend vorbereitet oder durchgeführt oder in unzulässiger Weise in ihrem Ergebnis beeinflusst worden ist. Eine solche Wahlprüfung kann nach § 48 Abs. 2 NKWG zu dem Ergebnis führen, dass die Wahl ganz oder teilweise für ungültig erklärt und deshalb wiederholt wird, so dass die Rechte des Antragstellers durch das nachträgliche Wahlprüfungsverfahren hinreichend geschützt werden.

Quelle:

<http://www.rechtsprechung.niedersachsen.de/jportal/portal/page/bsndprod?feed=bsnd-r-vwg&showdoccase=1¶mfromHL=true&doc.id=MWRE160002506#focuspoint>

Wolfsburgs Stadtbaurätin **Monika Thomas** ist zur neuen Leiterin der Bauabteilung im Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit ernannt worden; vor ihrer Tätigkeit in Wolfsburg war sie Erste Stadträtin und Stadtbaurätin in Seelze; sie war Mitglied unseres sowie des DST-Bauausschusses und von 2009 bis 2015 Vorsitzende des NST-Arbeitskreises der Stadtbauräte.

Der Rat der Stadt Göttingen hat die Dienstzeit des Ersten Stadtrats **Hans-Peter Suermann** erneut verlängert, diesmal bis ans höchstzulässige Pensionsalter von 68 Jahren.

Die Bezirkskonferenz Ostfriesland hat Bürgermeister **Frank Ullrichs** (Norderney) zum Vorsitzenden gewählt. Seine Vorgängerin, Bürgermeisterin **Barbara Schlag** (Norden), die die Konferenz seit 2006 geleitet hat, tritt zum 31. Oktober 2016 in den Ruhestand.

In der letzten öffentlichen Ratssitzung der Stadt Holzminden blickten **Rats Herr Martin Gumpert** sowie die **Beigeordneten Karl-Heinz Huchthausen** und **Erich Werner** auf 25 Jahre Engagement für die Stadt Holzminden zurück.

In der letzten Sitzung des Rates der Stadt Einbeck wurden am 24. August 2016 zahlreiche Ratsmitglieder für ihr langjähriges ehrenamtliches Engagement geehrt. Hauptgeschäftsführer Scholz gratulierte dem Ratsvorsitzenden **Bernd Amelung**, der seit 1972 im Rat der Stadt Einbeck beziehungsweise ihrer Vorgängerge-

meinden mitgearbeitet hat. Auf eine gleichlange Tätigkeit kann auch **Rats Herr Bernd Huwald** zurückblicken. Beide erhielten neben der Ehrenurkunde die Fürstenberg-Vase des NST. **Dr. Reinhard Binder**, **Horst Jürgens** und **Walter Schmalzried** engagieren sich seit 25 Jahren im Rat der Stadt Einbeck beziehungsweise der Vorgängergemeinde Kreienzen. Hauptgeschäftsführer Scholz überbrachte die Glückwünsche des Verbandes und überreichte ihnen die Ehrenurkunden.

Die Ratsherren **Klaus Sass** und **Holger Heier** wurden in der Ratssitzung der Stadt Osterholz-Scharmbeck von Beigeordneten Stefan Wittkop für 25-jährige ehrenamtliche Ratstätigkeit geehrt.

Am 2. Oktober 2016 feierte der Bürgermeister der Stadt Norderney, **Frank Ulrichs**, seinen 45. Geburtstag.

Beim Niedersächsischen Städte- und Gemeindebund beehrt Präsident **Dr. Marco Trips** am 8. Oktober 2016 seinen 45. Geburtstag.

Einen ganz besonderen Geburtstag kann in Munster der Stadtdirektor a. D. **Heinrich Peters** am 9. Oktober 2016 feiern, sein Wiegenfest jährt sich zum 90. Mal.

Bürgermeister **Rainer Ditzfeld**, Achim, kann am 10. Oktober 2016 seinen 55. Geburtstag feiern.

In Rehburg-Loccum blickt Bürgermeister **Martin Franke** ebenfalls am 10. Oktober 2016 auf ein halbes Jahrhundert zurück.

Auch das Mitglied des Niedersächsischen Landtages, **Helmut Dammann-Tamke MdL**, kann nur einen Tag später, am 11. Oktober 2016, seinen 55. Geburtstag feiern.

Am nächsten Tag, dem 12. Oktober 2016, bietet auch **Andrea Schröder-Ehlers MdL** einen Anlass zum Gratulieren.

Der Oberbürgermeister der Stadt Braunschweig, **Ulrich Markurth**, begeht am 17. Oktober 2016 sein Jubelfest zum 60. Mal.

Auch Bürgermeister a. D. **Heinz-Gerhard Ehmén**, Stadt Göttingen, vollendet am 17. Oktober 2016 sein 60. Lebensjahr.

Am 19. Oktober 2016 bietet Staatssekretärin **Andrea Hoops** im Niedersächsischen Ministerium für Wissenschaft und Kultur einen Anlass zum Gratulieren.

Ebenfalls am 19. Oktober 2016 kann das Mitglied des Deutschen Bundestages, **Maik Beermann MdB** seinen 55. Geburtstag feiern

In Sulingen kann Bürgermeister a. D. **Harald Knoop** am 19. Oktober 2016 zum 60. Mal sein Wiegenfest begehen.

Dr. Stephan August Siemer MdL, Mitglied des Niedersächsischen Landtages, vollendet am 21. Oktober 2016 sein 55. Lebensjahr.

In Bad Lauterberg kann Bürgermeister a. D. **Otto Matzenauer** ab dem 29. Oktober 2016 auf 70 Jahre Lebenserfahrung zurückblicken.

SCHRIFTTUM

Sondervorteil und Artzuschlag im Erschließungs- und Straßenausbaubeitragsrecht

Reihe Wissenschaft und Praxis der Kommunalverwaltung

Thielmann

2016, 238 Seiten, kartoniert, 39 Euro, ISBN 978-3-8293-1245-5

Kommunal- und Schul-Verlag Wiesbaden, www.kommunalpraxis.de

Das Werk befasst sich mit der grundsätzlichen Frage des beitragsrelevanten Sondervorteils und seiner Bemessung im Recht der Erschließungs- und Ausbaubeiträge. Werden derartige grundstücksbezogene Beiträge von den Anliegern

erhoben, so setzt dies die Gewährung eines konkreten Sondervorteils gegenüber dem Beitragspflichtigen voraus.

Auch ist die Höhe des Beitrags anhand des Vorteils zu bemessen. Doch worin liegt dieser Sondervorteil, den es zu bemessen gilt? Uneinigkeit und Unklarheit bestehen darüber, ob dieser in der Vermittlung der baulichen Nutzbarkeit, in der bloßen Inanspruchnahmefähigkeit der Verkehrsanlage oder aber in der Gebrauchswertsteigerung des Grundstücks zu sehen ist.

Praktische Relevanz hat diese Ausgangsfrage nicht nur bei der Bestimmung der beitragspflichtigen Grundstücke. Auch bei der vorteilsgerechten Bemessung des Beitrags kommt es entscheidend darauf an, worin der beitragsrelevante Vorteil liegt,

den es zu bewerten gilt, was u.a. am Beispiel des Artzuschlags eingehend dargelegt wird. Neben der wissenschaftlichen Aufarbeitung dieser Thematik bietet das vorliegende Werk weit über den Artzuschlag hinausgehend eine grundlegende Untersuchung der Systematik des Beitragsrechts. Hierzu werden beitragsrechtliche Standards wie etwa die Beitragspflicht von Sondergrundstücken – zum Beispiel Campingplätze oder Freibäder –, die sogenannte „Hinwegedenkenstheorie“ bei mehrfach erschlossenen Grundstücken sowie der Artzuschlag kritisch interfragt. Dabei werden nicht nur auftretende Widersprüchlichkeiten und Schwachstellen aufgedeckt, sondern auch praktische Lösungsmöglichkeiten aufgezeigt.

Der Autor vermittelt die Grundprinzipien des Beitragsrechts und hilft so – auch dem Praktiker –,

wenn es darum geht, Beitragsmaßstäbe anzuwenden und die Beitragspflicht eines Grundstücks zu bemessen. Das Buch richtet sich an all diejenigen, die sich mit der Thematik des Erschließungs- und Ausbaubeitragsrecht eingehend befassen und sich für die grundlegende Systematik des Beitragsrechts interessieren und diese näher hinterfragen möchten, sei es als Mitarbeiter in der Kommunalverwaltung, Richter oder Rechtsanwalt. Dr. Gerd Thielmann absolvierte die Verwaltungsausbildung zum gehobenen Dienst bei der Stadt Köln (Dipl.-Verwaltungswirt FH), studierte Jura in Bonn und Verwaltungswissenschaften an der Universität Speyer (Mag. rer. publ.). Als Rechtsanwalt und Referent beim Gemeinde- und Städtebund Rheinland-Pfalz berät er seit vielen Jahren Kommunen in allen Fragen des Beitragsrecht.

Umweltschadensgesetz

Gassner/Schemel
Darstellung
3. Auflage 2016, 162 Seiten, kartoniert,
39 Euro, ISBN 978-3-8293-1250-9
Kommunal- und Schul-Verlag Wiesbaden,
www.kommunalpraxis.de

Die EU-Richtlinie über die Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden wurde mit dem Umweltschadensgesetz umgesetzt. Aufgabe des vorliegenden Ratgebers Umweltschadensgesetz ist, die daraus resultierenden komplexen Fragen übersichtlich, zuverlässig und für die Praxis umsetzbar zu beantworten. Besonderer Wert wird auf praktische Beispiele gelegt. Eine maßgeschneiderte Zusammenstellung der relevanten Tier- und Pflanzenarten erleichtert die Gesetzesanwendung zusätzlich. Die Darstellung ist systematisch aufgebaut, sodass sich ein Schritt aus dem anderen ergibt – bis hin zu den Bereichen Verwaltungsvollstreckung und Rechtsschutz.

Die Verlagsausgabe wendet sich als Arbeits- und Orientierungshilfe an alle, die mit Fragen zu Umweltschäden konfrontiert werden, seien es Verwaltungsbehörden, Gerichte, Rechtsanwälte, Versicherungsgesellschaften, Umweltverbände, Planungsbüros oder Studierende der einschlägigen Fachdisziplinen.

Die Autoren sind Verfasser zahlreicher Fachveröffentlichungen zu umweltbezogenen Themen.

Baugesetzbuch

Battis / Krautzberger / Löhr
13. Auflage, 2016, XXVIII, 1610 Seiten, in
Leinen 99 Euro, ISBN 978-3-406-68750-1
Verlag C.H.BECK www.beck-shop.de

Dieser Standardkommentar ist bekannt für Handlichkeit und Präzision. Als „Kommentar des ersten Zugriffs“ enthält das Werk alle wichtigen Informationen für den Rechtsalltag und sagt auch dem eiligen Benutzer klar und verständlich „was gilt“. Die gut lesbare Kommentierung orientiert sich praxisgerecht an der höchstrichterlichen Rechtsprechung. Den Erläuterungen der einzelnen Vorschriften ist in der Regel eine Gliederungsübersicht vorangestellt, besonders wichtige Abschnitte werden mit Vorbemerkungen eingeleitet, die dem Leser die interne und externe Systematik der Vorschriften erschließen. Ein ausführliches Sachverzeichnis erleichtert das Auffinden der gewünschten Erläuterungen.

Die Neuauflage berücksichtigt insbesondere die Änderungen des Baugesetzbuchs zur Schaffung neuen Wohnraums für Flüchtlinge.

Das Werk wendet sich an Bauämter, Vermessungsämter, kommunale Planungsämter, Projektentwickler, Architektenbüros, Bauunternehmen, Richter, Rechtsanwälte, Notare.

Aufenthaltsrecht im Rechtsstand

Huber
AufenthG – Aufenthaltsgesetz mit
Freizügigkeitsgesetz/EU, ARB 1/80 und
§§ 2-4 AsylG
Kommentar
2. Auflage, 2016, XXVI, 1253 Seiten,
in Leinen 119 Euro, ISBN 978-3-406-
65231-8
Verlag C.H. Beck, www.beck-shop.de

Der handliche Kommentar

steht für rasche Antworten auf ausländerrechtliche Fragen, etwa zu Einreise- und Aufenthalt, Familiennachzug, Ausweisung und Abschiebungshaft sowie zum internationalen Schutz. Neben dem Aufenthaltsgesetz sind auch das Freizügigkeitsgesetz/EU, der Beschluss Nr. 1/80 (ARB 1/80) (Auszug), die §§ 2 bis 4 AsylG sowie die Grundzüge der Dublin III-VO kommentiert.

Mit Stand April 2016

sind die zahllosen Novellen im Ausländerrecht berücksichtigt, allen voran:

- das Asylpaket I vom Oktober 2015 (Asylverfahrensbeschleunigungsg),
- das Asylpaket II vom März 2016 (G zur Einführung beschleunigter Asylverfahren),
- das G zur erleichterten Ausweisung von straffälligen Ausländern und zum erweiterten Ausschluss der Flüchtlingsanerkennung bei straffälligen Asylbewerbern vom März 2016,
- das DatenaustauschverbesserungsG om Februar 2016.

Eine wertvolle Hilfe

für Rechtsanwälte, Behörden und Gerichte, sowie für alle, die mit ausländerrechtlichen Fragen zu tun haben.

Die VOB 2016, BGB-Bauvertragsrecht und neues Vergaberecht

Leinemann / Maibaum
9., vollständig überarbeitete Auflage 2016,
ca. 400 Seiten, Softcover 39,80 Euro inkl.
MwSt., ISBN: 978-3-8462-0631-7
Bundesanzeiger Verlag,
https://shop.bundesanzeiger-verlag.de

2016 wird die umfassendste vergaberechtliche Reform der letzten 10 Jahre in Deutschland umgesetzt. Es ergeben sich gravierende Änderungen hinsichtlich der Ordnungsstruktur (Wegfall der VOF und Integration der VOL/A-EG in eine neue VgV), Verfahrenswahl und des Verfahrensablaufs. Regelungen zum Zuschlag, zu Vertragsänderungen und zu Kündigungen, zur Konzessions- und Inhouse-Vergabe sowie zum Nachprüfungsverfahren sind nur einige der betroffenen Aspekte, die grundlegend neu gefasst werden.

In der völlig neu bearbeiteten 9. Auflage des Klassikers zum Vergabe- und Baurecht werden alle wesentlichen Rechtsvorschriften zur Vergabe von Bauleistungen und Handhabung von Bauverträgen dargestellt und die Neuerungen erläutert.

Aus dem Inhalt

- Das Kartellvergaberecht im GWB,
- aktuelle Vergabeverordnung,
- Nachprüfungsverfahren nach aktuellem Rechtsstand,
- Bauforderungssicherungsgesetz,
- Makler- und Bauträgerverordnung,
- Schiedsordnung für das Bauwesen,
- Sektorenverordnung.

BWL Basiswissen

Ein Schnellkurs für Nicht-Betriebswirte
von Dr. Volker Schultz
3. Auflage 2016, 128 S., kartoniert,
6,90 Euro, ISBN 978-3-406-69015-0
Verlag C.H.BECK, www.beck-shop.de

Betriebswirtschaftliches Grundwissen zählt heute schon fast zur Allgemeinbildung. Wirtschaftswissenschaftliche Grundbegriffe begegnen einem überall, in den Medien genauso wie in Schule, Ausbildung und Beruf. Dieser kompakte Ratgeber bietet einen leicht verständlichen Schnellkurs: In drei Stunden erfahren Sie hier mehr über die wichtigsten Bereiche der BWL, als in so manchem Seminar.

Die wichtigsten Bereiche der BWL sind hier prägnant zusammengefasst und ermöglichen so einen einfachen Einstieg in die Betriebswirtschaftslehre: Rentabilität und Liquidität, Unterschied zwischen GbR und GmbH, Aufbau einer Bilanz, verschiedene Kalkulationsverfahren, Break-Even-Analyse und die Geheimnisse der Zeugnissprache oder die Bedeutung des ALDA-Ansatzes.

Dr. Volker Schultz ist Leiter des Dezernats Finanz- und Wirtschaftsangelegenheiten der Technischen Universität Darmstadt. Als Dozent unterrichtet er an verschiedenen Aus- und Weiterbildungseinrichtungen. In der Reihe Beck-Wirtschaftsberater liegen von ihm die Bände „Basiswissen Betriebswirtschaft“, Basiswissen Controlling“ und „Basiswissen Rechnungswesen“ vor.

Bilanzen lesen und verstehen

von Gerhard Pilz
2. Auflage 2016, 128 S., kartoniert,
6,90 Euro, ISBN 978-3-406-69224-6
Verlag C.H.BECK, www.beck-shop.de

Nur wer Bilanzen lesen und verstehen kann, ist auch in der Lage, ein Unternehmen richtig zu beurteilen oder als Aktionär sinnvolle Entscheidungen zu treffen. Ist das Unternehmen solide finanziert? Wie hoch ist das Risiko einer Insolvenz? Welche Umsätze wurden erzielt? Diese und andere Fragen über ein Unternehmen beantwortet Ihnen die Bilanz.

Gerhard Pilz erklärt in seinem leicht verständlich formulierten Ratgeber alles, was Sie über das Thema Bilanzen wissen müssen. Es wird gezeigt, wie eine Bilanz aufgebaut ist, wie sie erstellt wird und wozu eine Inventur dient. Daneben erhalten Sie Aufschluss über Kapitalstrukturen, Analyse-Kennzahlen sowie die Gewinn- und Verlustrechnung. Auch Jahresüberschuss, Bilanzgewinn, Rentabilität und die Unterschiede der Bilanzierung nach HGB und IFRS werden erläutert. Dabei profitieren Sie von prägnanten Ausführungen, die das Wesentliche auf den Punkt bringen. Zahlreiche Beispiele, Definitionen, Empfehlungen und Zusammenfassungen am Ende jedes Kapitels ergänzen den hilfreichen Ratgeber.

Bundesausbildungsförderungsgesetz BAföG

Ramsauer / Stallbaum
Kommentar
6., vollständig überarbeitete Auflage 2016,
XXIV, 645 S., in Leinen, 89 Euro,
ISBN 978-3-406-69159-1
Das Werk ist Teil der Reihe
„Gelbe Erläuterungsbücher“
Verlag C.H.BECK www.beck-shop.de

Handlich und praxisorientiert

gibt dieser bewährte Kommentar umfassend Auskunft über die komplizierten Regelungen der Ausbildungsförderung an Schulen und Hochschulen.

Kompetent, gut verständlich und unter präziser Auswertung der Rechtsprechung beantwortet er alle praxisrelevanten Fragen, unter anderem

- unter welchen Voraussetzungen und in welcher Höhe Förderungsansprüche bestehen,
- wann und in welcher Höhe Ausbildungsaufenthalte im Ausland gefördert werden,
- wie das Einkommen von Auszubildenden, Eltern und Ehegatten/Lebenspartnern angerechnet wird,
- welche Regelungen für die Anrechnung von Vermögen der Auszubildenden bestehen,
- wie die Rückzahlung von Darlehensanteilen an der Förderung und von Bankdarlehen geregelt ist,
- unter welchen Voraussetzungen zu Unrecht gezahlte Ausbildungsförderung zurückgefordert wird,
- wie die Rechtmäßigkeit der BAföG-Bescheide überprüft wird und wie Rechtsschutz erreicht werden kann.

In einer Einführung werden das BAföG im System der staatlichen Förderungsleistungen dargestellt und das Verhältnis zu anderen Sozialleistungen wie Wohngeld und Sozialhilfe.

Die 6. Auflage

Die Kommentierungen wurden intensiv überarbeitet. Vollständig berücksichtigt sind dabei die Änderungen durch das 25. BAföGÄndG, auch soweit die Vorschriften erst zum August 2016 in Kraft treten. Die aktuelle Rechtsprechung und Literatur wurden ebenfalls gründlich eingearbeitet.

„Bei den einzelnen Erläuterungen bleiben, auch was Gründlichkeit und Tiefenschärfe angeht, keine Wünsche offen.“

(Ass. jur., Magister rer. publ., Ministerialdirektor a.D. Prof. Dr. jur. Dr. phil. Reinhard Joachim Wabnitz, in: *fachbuchjournal* 01/2015, zur 5. Auflage 2014)

EU-Beihilferecht in der kommunalen Praxis

Bernd Leippe

2. Auflage 2016, 158 Seiten, kartoniert, 22 Euro, ISBN 978-3-8293-1242-4

Kommunal- und Schul-Verlag Wiesbaden, www.kommunalpraxis.de

Für die Kommunen ist die Befassung mit dem oftmals ungeliebten Beihilferecht heute eine zwingende Notwendigkeit. Die Ausgabe „EU-Beihilferecht in der kommunalen Praxis“ gibt den Kommunen einen Überblick über die Grundzüge des Beihilferechts.

Erläutert werden verschiedene direkte Zahlungen der Kommunen an ihre Beteiligungsunternehmen unter beihilferechtlichen Aspekten.

Ferner wird auf einzelne typische kommunale Tätigkeitsbereiche wie Krankenhäuser, Wirtschaftsförderung, ÖPNV, Kulturförderung und andere näher eingegangen. Zudem werden praktische Lösungsansätze zum Aufspüren von Beihilfetatbeständen aufgezeigt.

Die bei der Ausgestaltung von sog. Betrauungsakten sich ergebenden steuerlichen Aspekte und Risiken werden beschrieben und steuerlich unverfängliche Lösungen für die Praxis vorgestellt.

Die Kommune selbst wie auch deren Unternehmen und Einrichtungen können von zwei Seiten mit dem Beihilferecht in Berührung kommen: sowohl als Geber als auch Empfänger von Beihilfen. In beiden Fällen ist die Gefahr ungewollter Rechtsverletzungen hoch.

So haben künftig auch die Abschlussprüfer im Rahmen der Jahresabschlussprüfung Risiken aus beihilferelevanten Sachverhalten aufzudecken,

sodass entsprechende Rückstellungen belastend in die Passivseite der Bilanz eingehen.

Soweit Geschäftsführer derartige Risiken übersehen, liegt eine Verletzung der ihnen obliegenden Sorgfaltspflicht vor, die am Ende sogar zu einer Haftung führen kann.

Die Darstellung versteht sich als eine Handreichung für den kommunalen Praktiker und gibt den Kommunen ein Überblick über die Grundzüge des Beihilferechts.

Kommunalwahlrecht Niedersachsen

Markus Steinmetz

Leitfaden

4. Auflage 2016, 532 Seiten, kartoniert, 39 Euro, ISBN 978-3-8293-1207-3

Kommunal- und Schul-Verlag Wiesbaden, www.kommunalpraxis.de

Das Niedersächsische Kommunalwahlgesetz und die Niedersächsische Kommunalwahlordnung sind als Rechtsgrundlagen der Kommunalwahl essenziell und liegen in der 4. Auflage vor.

Die kommunalwahlrechtlichen Vorschriften gelten für die Wahlen der Gemeinderäte, Ortsräte, Samtgemeinderäte, Stadtbezirksräte, Kreistage, Bürgermeister und Landräte. Dabei gilt es zahlreiche Regelungen und Bestimmungen zu beachten – wie zum Beispiel das modifizierte Proportionalverfahren „Hare/Niemeyer“, das Panaschieren und Kumulieren, die Vielzahl einzuhaltender Fristen und Formvorschriften –, die an die Wahlorganisatoren, insbesondere die Wahlleiter/innen und die Mitarbeiter/innen der kommunalen Wahlämter, hohe Anforderungen stellen.

Die aktuelle Ausgabe erfüllt mit ihrer anschaulichen, leicht verständlichen Erläuterung des Themas die Belange der Kommunalwahlpraxis.

Die grundlegenden gesetzlichen Neuerungen des Kommunalwahlgesetzes und der Kommunalwahlordnung wurden eingearbeitet. Ein Anhang enthält – neben einschlägigen Gesetzestexten, Aufgabenverteilung, zeitlicher Übersicht und „Wahlkalender“ für die Kommunalwahlen – unter anderem Übersichten der wichtigen Wahlmeldungen sowie Hinweise zur Beurteilung von Mängeln bei der Stimmabgabe.

Der zuverlässige Praxis-Ratgeber ist ein sicherer Begleiter für alle mit der Vorbereitung, Durchführung und Prüfung kommunaler Wahlen befassten Personen, insbesondere für Wahlleiter/innen und deren Mitarbeiter/innen, Wahlausschüsse und Wahlvorstände, Parteien und Wählergemeinschaften, Kommunalverwaltung und kommunale Verbände.

Markus Steinmetz, Ministerialrat in der Kommunalabteilung, Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport, ist dort mit dem kommunalen Finanzausgleich, dem kommunalen Haushalts- und Abgabenrecht befasst.

Bürgerliches Recht

Sächsische Lehrbriefe 2

Bienek / Reichel

– Rechtsstand: 2015 –

5. Auflage 2016, 180 Seiten, kartoniert, 19,80 Euro, ISBN 978-3-8293-1187-8

Das Werk ist Teil der Reihe „Sächsische Lehrbriefe“

Kommunal- und Schul-Verlag Wiesbaden, www.kommunalpraxis.de

Der Lehrbrief behandelt die Kernbereiche des Bürgerlichen Rechts.

Privatrechtliche Spezialgebiete (z. B. Arbeitsrecht und Handelsrecht) sind nicht Gegenstand dieses Lehrbriefes.

Die Autoren haben sich zum Ziel gesetzt, Kenntnisse und Fertigkeiten im Bürgerlichen Recht fallbezogen zu vermitteln und eine Hilfestellung im täglichen Umgang mit dem BGB und seiner Anwendung zu geben.

Ausführliche Hinweise zur Fallbearbeitung finden sich im Anhang.

Testfragen im Anschluss an einen Themenkomplex sollen es ermöglichen, Lerninhalte zu festigen und das erlernte Wissen anzuwenden. Die Antworten auf die Testfragen befinden sich am Ende des Lehrbriefes.

Martina Bienek ist freiberufliche Dozentin am Sächsischen Kommunalen Studieninstitut Dresden und an anderen sächsischen Bildungseinrichtungen.

Helmut Reichel, ehemaliger Fachbereichsleiter Steuer- und Staatsfinanzverwaltung an der Fachhochschule der Sächsischen Verwaltung Meißen, ist Leitender Regierungsdirektor beim Landesamt für Steuern und Finanzen.

TVöD-Jahrbuch Kommunen 2016

Jörg Effertz

Kommentierte Textsammlung TVöD mit allen Besonderen Teilen

1328 Seiten, gebunden mit Leseband, 27,95 Euro, ISBN 978-3-8029-7933-0

Walhalla Fachverlag, www.walhalla.de

Das TVöD-Jahrbuch enthält folgende Inhalte:

Tarifeinigung 2016
Alle Änderungen im TVöD und den Ergänzungstarifverträgen

Neue Tabellen 2016

Entgeltordnung VKA
Das neue Eingruppierungsrecht 2017 für Kommunen – alle Tarifeinigungstexte

Neue Eingruppierung

Eine Einführung in die kommende Entgeltordnung VKA

Kettenbefristung

Wegweiser Kettenbefristung

- TVöD Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst, aktuell erläutert mit allen Änderungen,
- Besondere Teile im TVöD: Verwaltung, Krankenhäuser, Pflege- und Betreuungseinrichtungen, Sparkassen, Flughäfen, Entsorgung,
- Überleitungstarifvertrag TVÜ mit Kommentierung,
- TV-Ärzte/Marburger Bund – mit Erläuterungen,
- die weiter geltenden Eingruppierungsregeln für den Bereich der Kommunen,
- Tarifvertrag Altersversorgung,
- die tariflichen Regelungen für Auszubildende und Praktikanten.

Eine besondere Hilfe für die Praxis sind die jeweils zur Tarifvorschrift abgedruckten Gesetzestexte, zum Beispiel Arbeitszeitgesetz, Teilzeit- und Befristungsgesetz.

Laut § 8 des Tarifvertragsgesetzes sind alle Arbeitsgeber verpflichtet, die für ihren Betrieb maßgebenden Tarifverträge an geeigneter Stelle auszulegen.



HÖPERSHOF SYLT

...schöner wohnen



VERMIETUNG EXCLUSIVER FERIENDOMIZILE

WESTERLAND · WENNINGSTEDT · RANTUM · HÖRNUM

HÖPERSHOF SYLT Rezeptionsbüro · Boysenstraße 16-18 · 25980 Westerland
Telefon 04651 6695 · Telefax 04651 9955967
info@hoepershof-sylt.de · www.hoepershof-sylt.de

Postvertriebsstück 43935
Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt.
NST Nachrichten
Niedersächsischer Städtetag
Postfach 1207
30928 Burgwedel

**Stimmt die rechts angegebene Adresse noch?
Teilen Sie uns bitte Änderungen sofort mit.**

Vergessen Sie bitte nicht, bei Ihrer Änderungs-
anzeige die alte Anschrift mit anzugeben.

WINKLER & STENZEL
Werbeagentur

Herausragen im Reiseland Deutschland

Damit Gäste Sie finden und wiederkommen – wir entwickeln
Marketing- und IT-Strategien für Städte und Tourismusregionen.

Buchen Sie bei uns einen Markencheck Ihrer Destination.

WINKLER & STENZEL
Werbeagentur

Schulze-Delitzsch-Straße 35 · 30938 Burgwedel/Hannover
Tel. +49 5139 8999-0 · Fax +49 5139 8999-50
info@winkler-stenzel.de · www.winkler-stenzel.de

